

# Gunnar Heinsohn/Rolf Knieper

## Erziehungsrechtsreform in der Bundesrepublik\*

### I.

Als B. G. Westermann vor ½ Jahrzehnt die »Funktion der Familienerziehung nach dem Modell der bürgerlichen Rechtsordnung«<sup>1</sup> beschrieb, hatte die zentrale These von der ungebrochenen elterlichen Gewalt für die »Herausbildung grundlegender Strukturen gesellschaftlichen Verhaltens« bei Kindern den Anschein von Plausibilität für sich: Das GG räumt der Familienerziehung in Art. 6 einen herausragenden und vorrangigen Platz ein, zu dem sich staatliche Hilfe nur subsidiär und im Sinne eines Wächteramtes verhält, der Minderjährige hatte kaum Selbstbestimmungsrechte, seine zunehmende Grundrechtsmündigkeit war erstmals zwar schon zaghaft gefordert, aber von der ganz herrschenden Meinung und Rechtsprechung noch abgelehnt, so daß das elterliche Erziehungsrecht, das die Wahl der Ausbildung und Berufswahl des Kindes ebenso umfaßte wie die Bestimmung des (geschlechtlichen) Verkehrs, weder durch staatliche Eingriffe noch durch kindliche Mitspracherechte gebändigt schien. Unterstützt wurde der Entwurf eines solchen Bildes durch ausgesprochene »Horror«-Urteile auch hoher Gerichte zur Schulwahl, zur Züchtigung, zur sexuellen Betätigung. Kurz, die Familie schien die Entwicklung der »autoritären Persönlichkeit« (so Westermann im Anschluß an Horkheimer), die Schaffung von psychischen Dispositionen, deren die kapitalistische Produktion immer schon bedurfte und für die – so Westermann – noch immer unverändert Bedarf bestehe<sup>2</sup>, und auf deren Herstellung die Eltern kraft ihres »natürlichen Rechts« zu beharren schienen, bestens zu gewährleisten.

Ein Familienrecht, das der elterlichen Autorität eine derart unangefochtene Stellung tatsächlich einräumt, scheint von den starken gesellschaftlichen Veränderungen, denen die Familie unterworfen worden ist<sup>3</sup>, noch nicht berührt zu sein: nicht von der Tatsache, daß die Familie nur noch peripher – etwa bei Bauern und Handwerkern – ökonomische Produktionseinheit ist, und nicht von der Tatsache, daß die Reproduktion der Familienmitglieder, d. h. Aufzucht, Kranken- und Altersversorgung, immer weiter aus der Familie herausverlagert wird. Jene Einheit ist zerstört durch die Entwicklung zur großen Industrie, diese durch die Vergesellschaftung wesentlicher Reproduktionsteile in Form staatlicher Alters- und Krankenversorgung etc.

Nun meint freilich Westermann selbst nicht, daß das Erziehungsprimat der Eltern vollkommen sei. Er verkennt nicht die Bedeutung von Arbeitsplatz,

\* An der Diskussion des Aufsatzes war Barbara Knieper wesentlich beteiligt.

<sup>1</sup> KJ 1969, 355.

<sup>2</sup> Dies ist erst kürzlich wieder von G. Vinnai, Sozialpsychologie der Arbeiterklasse, Identitätsstörung im Erziehungsprozeß, 1973, bekräftigt worden.

<sup>3</sup> S. etwa den jüngsten Versuch einer soziologischen Einschätzung dieser Veränderungen bei: P. Milhoffer, Familie und Klasse, Ein Beitrag zu den politischen Konsequenzen familialer Sozialisation, 1973.

Massenkommunikation und Schule, die er bei der »Vermittlung politischer Inhalte und damit auch Meinungs- und Willensbildung« für relevanter hält als die Familie, jedoch fehlt das Bewußtsein für die ungeheure Schwere des Eingriffs in die Familienbinnenstruktur, die die Einführung der allgemeinen Schulpflicht bedeutete und die nur wegen ihrer heutigen Selbstverständlichkeit als »normales« Nebeneinanderbestehen verschiedener Institutionen fraglos hingenommen wird, deren Einführung jedoch von Kämpfen und Argumenten um den Verlust der Familienintegrität begleitet war.

Westermann »rettet« den Fortbestand der elterlichen Herrschaft durch Funktionenteilung. Nicht die gesamte Erziehung, sondern allein die Herstellung der autoritären Persönlichkeitsstruktur bleibt ihr vorbehalten, zu der allerdings – nicht vollständig schlüssig – Ausbildungs- und Berufswahlentscheidung gerechnet wird. Diese Einschätzung spiegelt korrekt den Stand der Familienpolitik der Restitutionsphase in der BRD, die durch historisch spezifische Bedingungen wie der Verfügbarkeit über besonders qualifizierte Arbeitskräfte gekennzeichnet war. Die Politik wie deren Einschätzung übersehen die Unmöglichkeit der sauberen Trennung von »Herausbildung grundlegender Strukturen« und »Vermittlung politischer Inhalte«: Beides bedingt einander, d. h.: die Herausbildung einer autoritären Persönlichkeitsstruktur ist nicht ohne Einfluß auf die »Meinungs- und Willensbildung« (Westermann); oder um es auf die Erfordernisse der Produktion hin zu formulieren: Die Herausbildung der autoritären Persönlichkeit ist nicht ohne Einfluß auf die Flüssigkeit des Arbeiters und kann schließlich mit den für die Erfordernisse des aktuellen Arbeitsprozesses angemessenen Dispositionen in Widerspruch geraten.

Freilich ist sogar noch für die erste Phase der Nachkriegsfamilienpolitik die Familiensuprematie überzeichnet und positivistisch verkürzt, d. h. verfangen in der Argumentationsweise von Gerichten und Literatur, die immer wieder den hohen Wert der Familie beschwören, ohne je die Autonomie voll zu gewährleisten. Bezeichnend ist diese Haltung für die Rechtsprechung des BVerfG, die wiederholt den Staat, d. h. wesentlich das Vormundschaftsgericht, scheinbar hinter die Familie zurücksetzt, ihm tatsächlich aber in den jeweiligen Entscheidungen Kompetenzen zuspricht. So entschied es, daß bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern in Ausübung der elterlichen Gewalt der nach § 1628 BGB angeordnete Stichtentscheid des Vaters verfassungswidrig sei und wies dem Vormundschaftsgericht die endgültige Entscheidung zu<sup>4</sup>; es bescheinigte die verfassungsmäßige Unbedenklichkeit der Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur (Inkognito-)Adoption unter den Voraussetzungen des § 1747 Abs. 3 BGB<sup>5</sup> und hielt die gerichtliche Regelung des Verkehrsrechts für unbedenklich<sup>6</sup> – alle Entscheidungen enthalten ausführliche Angaben über die Bedeutung des Schutzes der Familie. Sie belegen, daß neben den von Westermann herangezogenen »Horrorurteilen« andere gefällt wurden, die seiner Argumentation entgegengesetzte Schlüsse zulassen.

## II.

Spätestens mit der Formierung der ersten sozial-liberalen Koalition gerät die bis dahin »repressive Familienpolitik«<sup>7</sup> auch auf Bundesebene in Bewegung.

<sup>4</sup> BVerfGE 10, 59 (1959).

<sup>5</sup> BVerfGE 24, 119 (1968).

<sup>6</sup> BVerfG NJW 1971, 1447

<sup>7</sup> So D. Haensch, *Repressive Familienpolitik, Sexualunterdrückung als Mittel der Politik*, 1969;

Inzwischen ist der »Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes«<sup>8</sup> veröffentlicht, steht die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters<sup>8a</sup> an, soll sich die »elterliche Gewalt« in einer Novellierung des Kindschaftsrechts zur »elterlichen Sorge« verdünnen<sup>9</sup>.

Die folgenden Bestimmungen dieser Entwürfe treffen unmittelbar und wesentlich das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern. Mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters werden in Zukunft bereits 18-jährige privatautonom am Rechtsverkehr teilnehmen können, sie werden Kauf- und Arbeitsverträge schließen und frei ihren Wohnsitz wählen können. Für das minderjährige Kind ist die Geltung von Grundrechten auch im Binnenbereich der Familie ausdrücklich anerkannt<sup>10</sup> und so eine Neuerung als selbstverständlich durchgesetzt, die Westermann noch 1969 mit gewichtigen Argumenten und Literaturbelegen für ausgeschlossen hielt. Die Mitbestimmungsrechte des Kindes sind verstärkt worden, vor wesentlichen Entscheidungen bestehen Anhörungs- und Diskussionspflichten der Eltern, die nicht nur als unverbindliche Programmsätze aufgefaßt werden sollen, obwohl das Kind keine Außeninstanz zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten anrufen kann (§ 1626 BGB-E mit Begründung); verstärkt wird das Mitbestimmungsrecht des Kindes bei der Ausbildungs- und Berufswahl, da bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kind und Eltern der Rat eines Bildungs- und Berufsberaters einzuholen ist (§ 1626 Abs. II BGB-E). Versagen die Eltern bei der Erziehung, so ist unabhängig von dem bisher für § 1666 BGB praktizierten Schuldverhältnis der Staat zum Eingriff berechtigt, ein Zustand, der bereits im Bereich der Jugendhilfe seit längerer Zeit gilt und im JHG-E nur übernommen zu werden braucht. Intensiver als bisher sollen auch die Träger der Jugendhilfe am vormundschaftsgerichtlichen Verfahren beteiligt sein (§§ 71 ff. JHG-E).

Der Entwurf zur Neuregelung der elterlichen Sorge fällt trotz der Verbesserungen hinter manche Reformwünsche zurück. Insbesondere das Fehlen einer unabhängigen Entscheidungsbefugnis des Kindes im Rahmen der Berufsausbildung, der Bestimmung des Wohnortes, der sexuellen Betätigung, das Fehlen eines strengen Züchtigungsverbots, wie endlich das Fehlen eines positiven Pflichtenkatalogs von Erziehungsgrundsätzen, der den Eltern oder dem Staat aufzuerlegen wäre, sind kritisierte Schwächen und der Referent des Bundesjustizministeriums, Dr. Berroth, einig in dieser Kritik, äußerte die Ansicht, daß die »Zeit einfach noch nicht reif ist für eine moderne, grundlegende Reform, die den Namen Reform auch verdiente«<sup>11</sup>.

An dieser Kritik ist richtig, daß die Kleinfamilie nicht »zerschlagen« ist: unverändert bleibt gerade der Säugling in der Regel allein der elterlichen Obhut unterworfen, d. h. aber in einer Lebensperiode, die entscheidend für die Ausprägung psychischer Strukturen ist, während andererseits der JHG-E bereits für die 3–6jährigen Kinder ein umfassendes Kindergartenangebot vorsieht. Nach wie vor auch haben die Eltern die Möglichkeit, den persönlichen Verkehr des

ders.: Zerschlagt die Kleinfamilie? in: Claessens/Milhoffer, (Hrsg.), Familiensoziologie, Ein Reader als Einführung, 1973, S. 363.

<sup>8</sup> Hrsg.: Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, 1973.

<sup>8a</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters, BR-Drucksache 130/72.

<sup>9</sup> Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge, BR-Druck 690/73.

<sup>10</sup> S. Begründung des Reg.-entwurfs (FN 9); Begründung des Diskussionsentwurfs eines JHG (FN 8).

<sup>11</sup> Berroth, Veränderung des Volljährigkeitsalters und Neugestaltung des Rechts der elterlichen Sorge in: Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (Hrsg.): Tagungsbericht einer Arbeitstagung in Bremen am 10. 11. Mai 1973, S. 39/41.

Kindes weitgehend zu überwachen und zu bestimmen, ohne daß die gebotene, aber nicht sanktionsbewehrte Rücksichtnahme auf die Interessen und Wünsche des Kindes eine große Änderung bedeutete. Wer – wie Westermann – als wesentliche Bestimmung der Eltern-Kind-Beziehungen das »Elternrecht« heraushebt, könnte die Entwurfsformulierungen lediglich als verbale Konzessionen an den »Zeitgeist« deuten. Schon bei Betrachtung der Situation in der Ausbildungs- und Berufswahl zeigt sich: trotz der gegenteiligen Beteuerung, die Familienautonomie weitgehend zu schonen<sup>12</sup>, verpflichtet der Entwurf, bei Meinungsverschiedenheiten einen Sachverständigen zu hören, eine Verfahrensvorschrift, die in ihrer praktischen Wirkung nicht unterschätzt werden kann. Insgesamt läßt sich sagen – und hier sind die aus der Gleichberechtigungsgesetzgebung stammenden Novellierungen einzubeziehen – daß der ökonomische Abbau der zentralen Vaterstellung für die Familie sich langsam in rechtlichen Schritten nachvollzieht. Immerhin ist die ursprüngliche *patria potestas* noch des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts gekennzeichnet durch eine eigentumsähnliche Position gegenüber den Familienangehörigen, eine Stellung, die bereits gebrochen wird durch die Pflicht zur Rücksichtnahme auf das individuelle Wohl des Gewaltunterworfenen<sup>13</sup>.

In einem weiteren Schritt wurde die Frau aus diesem Zwangsverband gelöst, um sie als doppelt freie Lohnarbeiterin erst voll zu konstituieren, d. h. wesentlich, sie vollständig beweglich zu machen, da die Mobilität erschwerenden Zustimmungserfordernisse, Wohnsitzverpflichtungen wegfallen. Die Gleichberechtigung löst – rechtlich – die patriarchalische Kleinfamilie ab zugunsten einer partnerschaftlichen, was sich insbesondere auf die Kinderaufzucht auswirkt. Es ist nicht mehr allein der Vater, der die Befehlsgewalt hat, sondern beide Eltern, und, nachdem der Stichentscheid zugunsten des Vaters als verfassungswidrig aufgehoben wird, ergibt sich aus dieser Konstellation die Möglichkeit der Außenentscheidung durch den Staat bei Meinungsverschiedenheiten in der Familie. Diese Änderungen sind insbesondere einschneidend für jene, die meinen, daß es wesentlich der Vater sei, der – in Weitergabe seiner Erfahrungen im hierarchisch organisierten Arbeitsprozeß – die autoritäre Persönlichkeitsstruktur anerziehe. Das Bild wird um ein weiteres variiert durch die jetzt vorgesehenen Mitspracherechte des Kindes, wobei die Verflüssigung der Arbeitskraft mit der Einschaltung des Berufsberaters wie mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters im Vordergrund stehen. Immerhin bleiben bei einer weiteren Verlängerung der Schulpflicht nur noch etwa 2 Jahre bis zum Erreichen der Volljährigkeit, innerhalb deren Eltern relativ uneingeschränkt Einfluß nehmen können.

Die Reform des Personensorgerechts war vorgezeichnet durch die Stellungnahmen in der Literatur und Rechtsprechung. Bereits die o. a. Entscheidung des BVerfG<sup>14</sup> argumentierte mit der Grundrechtsmündigkeit des Kindes, eine Annahme, die in der Literatur bereits ausgiebig behandelt worden war<sup>15</sup>. Gernhuber hatte nicht nur vorgeschlagen, das Schuldprinzip in § 1666 aufzulösen, sondern nachgewiesen, daß bereits die alte Fassung des § 1666 dieses Erfor-

<sup>12</sup> Begründung des Reg.-Entw. (FN 9) zu § 1626.

<sup>13</sup> W. Friedmann, Familienrecht in: ders.: Recht und sozialer Wandel, 1969, S. 213; J. Gernhuber, Kindeswohl und Elternwille, FamRZ 1973, 229.

<sup>14</sup> S. FN 5.

<sup>15</sup> Gernhuber a. a. O. (FN 13); ders. noch vorsichtiger: Elterliche Gewalt heute, FamRZ 1962, 89; Reuter, Kindesgrundrechte und Elterliche Gewalt, 1968; E. Schwerdtner, Kindeswohl oder Elternrecht? AcP 173 (1973), 227; Neuhaus, Kindeswohl oder Elternrecht? FamRZ 1972, 279.

dernis nicht enthielt, sondern eine von der Rechtsprechung selbst angelegte Fessel sei. Die Vorverlegung der Volljährigkeit folgt der Einsicht, »daß sich die Teilnahme am Rechts- und Wirtschaftsleben vorverlagert hat«<sup>16</sup>. Ihre Begründung und Rechtfertigung erfährt die Reform durch einen weitgehend unausgeführten, die historischen Bedingungen nicht aufnehmenden Modernitätsanspruch. Die Gesetzesmaterialien verlassen sich auf einen weder qualitativ noch quantitativ geklärten »heutigen Bewußtseinsstand und Selbstverständnis der Eltern-Kinder-Beziehungen«<sup>17</sup>, ein Selbstverständnis, das sich dennoch wiederum nur durch Kampf durchsetzen könne<sup>18</sup>. Die vorbereitende und begleitende Literatur geht diesem Selbstverständnis, das zum Selbstverständnis der Jugend<sup>19</sup> sich mausert, eine Strecke Wegs nach. Wiederkehrende Figuren sind »Standards unserer Zeit«<sup>20</sup>, »Humanisierung«<sup>21</sup>, oder »humanitärer Individualismus«<sup>22</sup>, die Orientierung am Kindeswohl entspreche den »Wandlungen des Zeitgeistes«<sup>23</sup>, sei Folge der »allgemeinen Krise«, »Verwirrung und Resignation« wie aber auch der »Spuren eines neuen Selbstverständnisses« bei den Jugendlichen<sup>24</sup>. Konkreter formuliert Schwerdtner, daß die »jahrhundertelang« als Selbstverständlichkeit hingenomene elterliche Herrschaftsgewalt nicht zur »politischen Mündigkeit«, sondern zu »Fehlentwicklungen repressiver Gesellschaftsstrukturen« geführt habe, da im »traditionellen Familienzusammenhang zwangsläufig immer wieder verklemmte Individuen« hervorgebracht worden seien<sup>25</sup>. Die Möglichkeit zur Freisetzung des Jugendlichen deutet endlich der Bundesverfassungsrichter und »katholische Christ« Geiger an, der auf den zerstörten wirtschaftlichen »Zusammenhang« der Familienmitglieder verweist<sup>26</sup>, aber sich gerade trotz dieser Tendenz für eine gesetzlich verordnete starke Familie ausspricht.

Ungeklärt bleibt, warum der jahrhundertalte Zustand der Objektstellung des Kindes erst jetzt ins Wanken geraten und jener Gleichheit, Freiheit und Selbstbestimmung weichen soll, die zu den zentralen Kampfformeln der bürgerlichen Emanzipation gegenüber der feudalen Herrschaft gehören, deren Aufhebung erforderlich war, um den doppelt freien Lohnarbeiter zu gewinnen und ihn erst so den Verwertungsbedürfnissen des Kapitals ohne Rücksicht auf persönliche Bindungen unter Wahrung der privatautonomen Entscheidung disponibel zuzuordnen. In der Tat erfüllt die »Grundrechtsmündigkeit« des Kindes erst seine Qualität als bürgerliches Rechtssubjekt, das nicht mehr in seiner konkreten Lebenssituation gesehen und entsprechend behandelt, sondern als freier Lohnarbeiter gesetzt wird. Es ist ja nicht so, daß im bisherigen Familienrecht das Kind vollständig Objekt der väterlichen Gewalt war. Als gesonderter Vermögensträger war er durchaus anerkannt, selbständig und auch gegen die elterliche Gewalt geschützt. Allein die Arbeitskraft des Kindes stand zur Disposition des Vaters.

<sup>16</sup> Berroth a. a. O. (FN 11), S. 53.

<sup>17</sup> Begründung des Reg.-Entw. (FN 9).

<sup>18</sup> So die Einschätzung von Berroth a. a. O. (FN 11), S. 53.

<sup>19</sup> Schwerdtner a. a. O. (FN 15), S. 227.

<sup>20</sup> Gernhuber a. a. O. (FN 13), S. 234.

<sup>21</sup> Gernhuber a. a. O., S. 230.

<sup>22</sup> Schwerdtner a. a. O., S. 239.

<sup>23</sup> Schwerdtner a. a. O.

<sup>24</sup> Schwerdtner a. a. O., S. 227.

<sup>25</sup> Schwerdtner a. a. O., S. 248.

<sup>26</sup> W. Geiger, Die Bewertung der Familie in der gesellschaftlichen Wirklichkeit und in der Verfassung, FamRZ 1973, 225; ebenso Friedmann a. a. O. (FN 13).

Die nun installierte Grundrechtsmündigkeit des Kindes beseitigt nicht den Verkauf der Arbeit (Arbeitskraft<sup>27</sup>), allerdings verändern sich die Modalitäten des Verkaufs zugunsten erhöhter Disponibilität und Flüssigkeit. Freie Wahl des Wohnsitzes durch den bereits 18jährig Volljährigen heißt nichts als territoriale Flüssigkeit, Mitsprache bei Ausbildung und Berufswahl heißt nichts als Erhöhung der sektoralen Flüssigkeit. Indem nun der Jugendliche seine »Neigungen und Begabungen« artikulieren kann und damit die Interessen der Eltern in den Hintergrund zu rücken scheinen, wird – systematisch betrachtet – nicht ein unausweichlicher Konflikt zweier gegenläufiger Interessen zugunsten des »Kindeswohls« gesetzlich entschieden, sondern das ökonomisch nicht vorhandene und real nachlassende Interesse lohnabhängiger Eltern an der Erziehung ihrer Kinder kompensiert. Die Berücksichtigung der Interessen des Jugendlichen selbst folgt so nicht dem Interesse an der Pazifizierung einer aufbegehrenden Jugend, sondern beabsichtigt gerade die Konstituierung des subjektiven Lohnarbeiterinteresses, das auf bestmöglichem Verkauf der eigenen Arbeit (AK) gerichtet sein muß.

Es widerspräche den Notwendigkeiten der Kapitalverwertung, den Jugendlichen beim Verkauf seiner Arbeit (AK) als Objekt eines fremdbestimmten und nicht selbst interessierten Erziehungsplans festzuhalten. Der loyalitätsstiftende Aspekt zunehmender Autonomie stellt so als erwünschter Effekt der Reform sich dar, nicht als ihre Ursache. Dies betrifft einmal die Hoffnung auf sich steigende Leistungsbereitschaft, deren Schwinden gerade in der Jugend mit wachsendem Unbehagen registriert wird, wie auch das auf der Oberfläche alle Privateigentümer einigende Interesse an der Erhaltung der vorhandenen Bedingungen ungehinderten Wirtschaftsflusses<sup>28</sup>.

### III.

Freilich bleiben bei der Forderung nach Grundrechtsmündigkeit Antinomien ungelöst. Die wachsende Freisetzung des Kindes von der Fremdbestimmung durch die Eltern schafft ja keineswegs den »freien, lustbetonten, emanzipierten, glücklichen neuen Menschen«<sup>29</sup>, sondern den freien Lohnarbeiter, der seine Arbeit (AK) verkauft und sich dafür einem wiederum fremdbestimmten Arbeitsprozeß unterwirft<sup>30</sup>. Insofern ist der von Schwerdtner geforderte »aufrechte Gang« nicht so sehr E. Bloch als vielmehr Henry Ford I. verpflichtet, der zur Steigerung der Arbeitsproduktivität gebückte Arbeitsvorgänge vermeiden wollte durch das Anbringen von Fließbändern in Brusthöhe<sup>31</sup>. Der emanzipatorische Aspekt der Schwerdtnerschen Argumentation reicht nicht weiter – aber auch nicht weniger weit – als bis zur Freisetzung des Lohnarbeiters von »feudalen« Fesseln. In der Forderung der Anerkennung des Kindes als selbständigem Rechtssubjekt erfüllt sich erst das Prinzip der bürgerlich-rechtlichen Privatau-

<sup>27</sup> Im weiteren Verlauf des Aufsatzes werden wir immer von Arbeit statt von Arbeitskraft sprechen, um so die Ebene zu kennzeichnen, von der aus der Lohnarbeiter, der die Mystifikation der Lohnform nicht durchschaut hat, seinen Interessen nachgeht. Um aber Mißverständnissen vorzubeugen, werden wir jeweils in Klammern AK als Abkürzung für Arbeitskraft setzen s. dazu auch FN 28.

<sup>28</sup> Zur Ableitung der hier verwendeten Kategorie des Interesses, wie es sich an der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft darstellt, verweisen wir auf die Arbeit von S. v. Flatow/F. Huisken, Zum Problem der Ableitung des bürgerlichen Staates, ProKla 7/1973 S. 83/105 ff./108.

<sup>29</sup> Schwerdtner a. a. O. (FN 15), S. 249.

<sup>30</sup> S. dazu etwa: Mitbestimmung im Unternehmen. Bericht einer Sachverständigenkommission, BT-Drucksache VI/334 (»Biedenkopf-Bericht«).

<sup>31</sup> Henry Ford I., Mein Leben und Werk, Leipzig, o. J. (1923), insbes. S. 89 ff.

tonomie, ganz ebenso wie es sich in der Gleichberechtigungsgesetzgebung für die Frau verwirklicht hatte<sup>32</sup>. Die Tatsache der in der Lohnabhängigkeit begründeten Fremdbestimmung wird nicht beseitigt, sondern nur jener der ebenfalls fremdbestimmt arbeitenden Eltern angeglichen.

So bleibt die Schwerdtnersche Forderung begrenzt, ohne freilich vollständig obsolet zu sein. Jedoch ist sie selbst noch in ihrer Durchsetzungs-Konkretisierung unzulänglich, da sie über an humanistische Werttraditionen anknüpfende Formeln keine Erziehungsgrundsätze angibt, insbesondere im Gefolge dieser Tradition sich den Zusammenhang von Produktion und Erziehung verstellt, ein Ausgangspunkt, der ihn gar nicht erst befähigt, auf Qualifikation abzielende staatliche Erziehungsmaßnahmen wie die Schulpflicht, die Kindergarteneinrichtung und die Jugendhilfe zum Familienrecht in Beziehung zu setzen. So bleibt die Hoffnung auf einen politisch mündigen Bürger schal, wenn sie durch nichts gespeist ist als die Institutionalisierung sukzessiver Grundrechtsmündigkeit. Sie verhält sich quasi umgekehrt proportional zur Persönlichkeitsentwicklung: während das Recht zur freien Entscheidung zunehmen soll, nehmen die Möglichkeiten der Erziehung tatsächlich ab, so daß die endgültige mehr oder minder autonome Berufsentscheidung den bisherigen Familiensozialisationsprozeß kaum zu beeinflussen vermag. Aus diesem Grunde bleibt auch eine Familienrechtsreform, die sich auf die Ausgestaltung des Mitspracherechts beschränkt und Fortschrittlichkeit am Grad seiner Formalisierung mißt, auf halbem Wege stehen. Selbst die liberale Konzeption, die Existenz der Klassengesellschaft anzuerkennen, sie aber zu befürworten als offene und durch Leistung individuell durchbrechbare<sup>33</sup>, kann sich auf diese Weise nicht durchsetzen, da so verstandene Offenheit Qualifikationsmöglichkeiten voraussetzt. Die Konzession dagegen, jeden und auch den Jugendlichen möglichst nach seiner Façon selig werden zu lassen, beweist einmal mehr das Elend des voraussetzungslosen Liberalismus.

Schwerdtner und anderer Forderungen an die Familienrechtsreform gehen also von Prinzipien aus, deren Aufkommen der Epoche der Aufklärung zugewiesen werden, die aber doch nur Ausdruck der Tauschbeziehungen der jungen bürgerlichen Gesellschaft sind. Es wird erkannt, daß die Binnenbeziehungen der Familie nicht diesen Prinzipien entsprechen und konsequent gefordert, endlich auch dort Privatautonomie durchzusetzen. Schwerdtner erkennt im bestehenden Familienrecht ausschließlich eine jahrhundertealte Prinzipienverletzung, die unserem Streben »nach unbedingter Rechtssubjektivität des Menschen«<sup>34</sup> zuwiderläuft. Es gehe darum, »veraltete Vorstellungen im Familienrecht abzubauen«<sup>35</sup>.

So kommt er nicht zu der Frage, was denn Familienrecht bisher und – wenn auch deutlich modifiziert – in Zukunft zu leisten hat. Weil er – befangen durch das Beharren auf Naturrechtsprinzipien – diese Frage nicht stellen kann, bleibt ihm der existenzsichernde Nutzen der gescholtenen Prinzipienverletzung im Familienrecht für die bürgerliche Gesellschaft verborgen. Seine Forderungen führen denn auch in eine Sackgasse. Er proklamiert gewissermaßen das Kind als von »illegalen« Fesseln des Familienrechts endlich zu befreienden Lohnarbeiter und verlangt vom Staat, daß er diese Fesseln abschaffe. Tatsächlich folgt der

<sup>32</sup> Dies verkennt P. Milhoffer, a. a. O., S. 76.

<sup>33</sup> S. etwa F. Böhm, Der Zusammenhang zwischen Eigentum, Arbeitskraft und dem Betreiben eines Unternehmens in: Festgabe für H. Kronstein, 1967, S. 11.

<sup>34</sup> Schwerdtner a. a. O. (FN 15), S. 230.

<sup>35</sup> Schwerdtner a. a. O., S. 239.

Gesetzgeber ein Stück solchen Forderungen, aber er begnügt sich keineswegs mit der Familienrechtsreform, sondern bringt mit Kindergartengesetzen und einem neuen Jugendhilferecht ein viel umfassenderes Gesetzgebungswerk in Gang, das zusätzlich zur engeren Familienrechtsreform unbedingt notwendig ist, da – beschränkte man sich auf die Schwerdtnerschen Forderungen – die lediglich von Fesseln befreiten Kinder sehr schnell das ganze gesellschaftliche Gefüge in Gefahr bringen würden.

#### IV.

Nun entspricht die Schwerdtnersche Position nicht dem letzten Stand der juristischen Diskussion um die Familienrechtsreform.

Anders als Schwerdtner führt Zenz in ihrem Aufsatz »Familienrecht« aus, »daß gleiche Chancen für Kinder aus unterprivilegierten Schichten und größere Chancen für alle Kinder zur ›freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit‹ nicht schon dadurch geschaffen werden, daß die absoluten Verfügungsrechte von Eltern über ihre Kinder partiell und zaghaft durchbrochen werden . . . Auch die vielumstrittene Forderung nach stufenweise einsetzender ›Grundrechtsmündigkeit‹ für Kinder und Jugendliche hat daher in der Praxis nur dort emanzipatorischen Charakter, wo sie mit einer Erziehung zur Autonomie zusammentrifft und mit einer Gesellschaft, die autonomes Handeln ermöglicht. Emanzipation von der Familie ist sonst nur Auslieferung an andere, stärkere Interessen. ›Emanzipatorische Erziehung‹ muß tiefer greifen, sie kann auf strukturelle Veränderungen des Erziehungssystems nicht verzichten . . . Dabei steht eine Aufgabe der Familien-erziehung zugunsten kollektiver Erziehung nicht zur Diskussion. Vielmehr muß einerseits die politische Bildung sowie die Beratung und Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen institutionalisiert, d. h. vor allem finanziert werden, andererseits müssen Schul-, Vorschul- und Kindergartenerziehung mit der vorangehenden und parallel laufenden Primärsozialisation kooperativ verbunden werden«<sup>36</sup>.

Zenz verfährt also schon in ihrem Aufsatz von 1972 sehr viel konsequenter als Schwerdtner in seinem Artikel von 1973. Dennoch unterscheidet sich die Zenzsche Position in der Struktur von der Schwerdtnerschen nicht. Sie faßt lediglich Art. 2 GG inhaltlicher als Schwerdtner. Wo dieser das Persönlichkeitsrecht betont, geht es Zenz um Persönlichkeitsentfaltung als dessen notwendigem Komplement. Ansonsten gerät sie in ähnliche Schwierigkeiten wie Schwerdtner. Sie beendet nämlich die Aufzählung ihrer Forderungen nach Veränderungen im Kindergarten etc. mit folgender merkwürdiger Aussage: »Von allen hier erwähnten Veränderungen ist in der BRD kaum eine wirksam in Angriff genommen worden«<sup>37</sup>.

Bemerkenswert ist diese Aussage aus dem Jahre 1972, deshalb, weil bereits im Juli 1970 das Bundesland Rheinland-Pfalz ein Kindergartengesetz beschlossen hatte, das zum 1. 1. 1972 in Kraft trat<sup>38</sup>. Diesem Gesetz sind inzwischen die meisten anderen Bundesländer mit eigenen Kindergartengesetzen gefolgt.

In der »Zweiten Landesverordnung zur Durchführung des Kindergartengeset-

<sup>36</sup> G. Zenz, Familienrecht, Stichwort in: A. Görlitz (Hrsg.): Handlexikon zur Rechtswissenschaft, 1972, S. 101.

<sup>37</sup> Zenz a. a. O., S. 102.

<sup>38</sup> Zweites Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz) vom 15. 7. 1970 (GVBl. 237).

zes vom 1. 12. 1970« wird für Rheinland-Pfalz im § 1 festgelegt: »Mindestens sind jedoch Plätze für alle Fünfjährigen, 75 % der Vierjährigen und 50 % der Dreijährigen vorzusehen«<sup>39</sup>.

Diese Veränderung bedeutete die Steigerung der Versorgungsquote mit Vorschulplätzen für 3–6jährige Kinder von ca. 30 auf 75 %. Zenz' Behauptung, daß die von ihr geforderten Veränderungen nicht »wirksam in Angriff genommen« seien, kann nicht nur mit den Landeskindergartengesetzen seit 1970 widerlegt werden. Auch im Bildungsbericht 1970 der Bundesregierung vom 12. Juni heißt es schon zwei Jahre vor Zenz' Forderung u. a.:<sup>40</sup> »Die Bundesregierung hält den Ausbau der Elementarerziehung (ab dem 3. Lebensjahr – d. V.) für besonders wichtig und vordringlich und sieht darin den entscheidenden Ansatz für den systematischen Abbau von Milieusperrn. Damit wird die Elementarerziehung zum ersten und wichtigsten Schritt in der Schulreform«<sup>41</sup>.

In der Stellungnahme der Bundesregierung zum »Dritten Jugendbericht« aus dem Jahre 1972 werden diese Absichten aus dem Bildungsbericht 1970 mit der Empfehlung unterstrichen, im neuen »Jugendhilferecht insbesondere folgende Reformvorstellungen der Bundesregierung (zu) verwirklichen . . .

- Begründung eines förmlichen und einklagbaren Rechtsanspruchs eines jeden jungen Menschen auf Erziehung im Sinne einer seinen Anlagen und Neigungen entsprechenden vollen gesellschaftlichen Integration.
- Ausgestaltung der Jugendhilfe zu einem selbständigen, die Erziehung und Bildung im Elternhaus, Schule und Beruf unterstützenden Erziehungsträger,
- Ausbau der familienergänzenden und familienunterstützenden Hilfen, z. B. Kindertageseinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen und Elternschulen«<sup>42</sup>.

Im Diskussionsentwurf des Jugendhilfegesetzes, der im Januar 1973 von einer im Juli 1970 berufenen Kommission fertiggestellt wurde, haben diese Empfehlungen der Bundesregierung vielfachen Niederschlag gefunden. Dieser Entwurf geht sogar noch über die Landeskindergartengesetze hinaus, wenn in seinem § 32 bestimmt wird: »Jedem Kind ist für die Zeit vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht Erziehungshilfe in einer Tages- oder Halbtageseinrichtung zu gewähren«. Diese Bestimmung, deren Gewährleistung durch § 37 des Entwurfs sichergestellt wird, nähert sich materiell eben der »Kollektiverziehung«, die Zenz gar nicht zur Diskussion stellen will. So rennen Zenz' Forderungen nach Kindergärten, Elternschulung etc. gewissermaßen offene Türen ein; sie wurden vom Staat schon vor Erscheinen ihres Aufsatzes in Angriff genommen. Wenn sie so offensichtliche Dinge wie die Kindertagesgesetze, Jugendhilfrechtsreform etc. nicht in ihre Überlegungen einbezieht, so hat das Gründe, deren Aufklärung für das Verständnis des bestehenden Kind-schaftsrechts dienlich sein könnte.

Die Gründe, die Zenz hindern, übers Familienrecht selbst hinauszuschauen, sind – wie schon angedeutet – ähnliche wie bei Schwerdtner, denn auch sie will dem lange verletzten Prinzip der freien Persönlichkeitsentfaltung aus Art. 2 GG – endlich zur Wirklichkeit verhelfen. Allerdings beschränkt sich ihre Forderung nicht aufs Formale, sondern bezieht die inhaltliche Durchsetzung dieses

<sup>39</sup> Zweite LandesVO zur Durchführung des KgG vom 1. 12. 1970 (GVBl. 458).

<sup>40</sup> Bericht zur Bildungspolitik der Bundesregierung vom 8. 6. 1970 BT-Drucksache VI/925.

<sup>41</sup> Es sei hier darauf verwiesen, daß diese Einschätzung der Elementarerziehung in allen BT-Parteien geteilt wird, s. den Überblick in: G. Heinsohn, Dokumente und Materialien zur Vergesellschaftung der Kleinkinderziehung in der Bundesrepublik Deutschland, Bremen, interner Unidruck 1973.

<sup>42</sup> Dritter Jugendbericht 1972, Hrsg.: Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Prinzips mit ein. Aber auch sie fragt nicht danach, warum es bisher für die bürgerliche Gesellschaft nützlich gewesen sein könnte, dieses Prinzip zu verletzen. Während Schwerdtner seine Verletzung damit erklärt, daß es jahrhundertlang nicht eingehalten wurde und damit doch eine anklägerische Position festhält, meint Zenz, man habe bisher nicht gewußt, daß die inhaltliche Ausfüllung des Prinzips – der Persönlichkeitsentfaltung – in der frühen Kindheit gelingen muß. Nach ihrer Meinung habe die Sozialisationsforschung dies nun herausgefunden und deshalb müsse diese Erkenntnis auch verwirklicht werden. Sie findet mithin gute Gründe dafür, daß bisher das Prinzip nicht besser verwirklicht werden konnte: man habe vor der Sozialisationsforschung einfach noch nicht gewußt, wie es gemacht wird. Aber zweifelt Zenz nicht, daß der Staat mit dem Familienrecht wirklich so verfährt, indem sie schreibt: »Wenn der Staat seinem Auftrag nachkommen will, die ›freie Entfaltung der Persönlichkeit‹ (Art. 2 GG) nicht nur formal, sondern faktisch zu sichern und wenn er dabei soziale Chancengleichheit für alle gewähren will (Art. 3 III und 20 I GG), muß er das Erziehungssystem neu überdenken. Er darf sich der (aus der Sozialisationsforschung gewonnenen – d. V.) Erkenntnis der gesellschaftlichen Hindernisse, die dem entgegenstehen, nicht entziehen, sich nicht hinter dem Elternrecht verschanzen, wenn es darum geht, neue Wege im Familien- und Jugendrecht zu finden, um den elementaren Erziehungsinteressen aller Kinder besser zu entsprechen«<sup>43</sup>? Schon in der Formulierung »wenn der Staat . . . will«, drückt sie ihre Zweifel daran aus, daß staatliche Maßnahmen in der umgehenden Verwirklichung des theoretisch als machbar Erkannten bestehen. Da sie weiß, daß der Staat nicht so waltet, wie sie es von ihm fordert, hält sie es auch für selbstverständlich, daß er ihre Forderungen nach Veränderungen im Kindergarten etc. nicht in Angriff nehmen wird. Wir sehen so, daß das Übersehen der faktischen staatlichen Maßnahmen gerade die Kritik an der Rolle des Staates in der bürgerlichen Gesellschaft enthält. Sie zeigt mit dem Übersehen, daß der Staat, indem er ihren Forderungen nicht folgt, gerade nicht humanistischen Prinzipien, sondern anderen Interessen verpflichtet ist.

Jedoch sind die Maßnahmen des Staates vorhanden. Sie werden ebenso wie Zenz' Veränderungsforderungen mit den neuesten »Ergebnissen der internationalen Begabungsforschung«<sup>44</sup> begründet. Wenn diese Ergebnisse der Begabungsforschung aber, wie wir behaupten, nicht die Ursache der Reformmaßnahmen in und außerhalb des Familienrechts sind, sondern in diesen Ergebnissen sich die Ursachen nur ausdrücken, so ist zu fragen, warum es die Sozialisationsforschung gibt. In der Antwort werden wir den empirischen Beweis führen, daß der von Zenz nur halbherzig, vom Staat aber sehr eindeutig formulierte Mechanismus seines Handelns – nämlich Erkenntnisse der Wissenschaft hier und ihre prompte Umsetzung durch den Staat dort – nicht existiert. Sollte dieser Mechanismus existieren, müßten die Ergebnisse der Sozialisationsforschung – nämlich, daß die wesentlichen personalen Fähigkeiten in der frühen Kindheit erworben oder verpaßt werden – tatsächlich neu sein. Das jedoch ist nicht der Fall<sup>45</sup>.

<sup>43</sup> Zenz, a. a. O. (FN 36) S. 101.

<sup>44</sup> Bildungsbericht (FN 40) S. 37.

<sup>45</sup> Es ist darauf hinzuweisen, daß in dem von Zenz als interdisziplinäre Argumentationshilfe verwendeten Buch: Gottschalch/Neumann-Schönwetter/Soukup, Sozialisationsforschung, 1971, nicht gesondert thematisiert wird, warum die Sozialisationsforschung *wieder* aufkommen mußte und ihre Resultate keineswegs als neu, sondern bestentfalls als wiedergewonnen bezeichnet werden können.

Wir können festhalten, daß die Ferne des Familienrechts von privatrechtlichen Prinzipien ebensowenig aus der Verletzung der Prinzipien erklärt werden kann, wie die Annäherung an diese Prinzipien aus ihrer »schon lange fälligen« Einhaltung zu begreifen ist.

## V.

Ungeklärt ist jedoch immer noch, warum das Familienrecht in seiner bisherigen Form existiert und warum es jetzt mit den eingangs genannten Bestimmungen reformiert werden soll.

Beginnen wir mit der Frage, warum es – wie im bestehenden Familienrecht und im Art. 6 GG – Eltern zur Pflicht gemacht werden muß, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, obwohl das doch ihr »natürliches Recht« sei. Der Beantwortung dieser Frage wollen wir uns nähern durch die Erörterung der komplementären Frage, welche Eltern denn wirklich ein »natürliches« Interesse an der Erziehung ihrer Kinder haben, so daß man sie dazu gar nicht mit einem gesonderten Gesetz zwingen muß. Es sind dies solche Eltern, die für die Sicherung ihrer eigenen Existenz Kinder unbedingt benötigen – etwa bei Krankheit, Alter etc. – und die zugleich selbst über die Mittel verfügen, mit denen sie die Kinder auch zur Existenzsicherung zwingen können. Diese Mittel bestehen in ihrem Privateigentum an materiellen Produktionsbedingungen. Indem die Kinder erst nach dem Tode ihrer Eltern die materiellen Produktionsbedingungen erben, müssen sie, um der Enterbung zu entgehen, den Interessen der Eltern nachkommen. Es besteht hier nicht nur ein notwendiges Interesse der Eltern an den Kindern, was sich auch zwingend in deren Erziehung und Ausbildung äußert, die sie erst befähigen, die elterliche Revenuequelle bestmöglich mit- und später selbst zu nutzen. Im gleichen Verhältnis konstituiert sich auch das Interesse und der Gehorsam der Kinder gegenüber den Eltern. Diese müssen nicht durch ein gesondertes Gesetz erzwungen werden. Die innerfamiliären Beziehungen stellen sich gewissermaßen als Tauschbeziehungen her. Das Interesse von Eltern, die Privateigentümer an vererbaren Produktionsmitteln sind, richtet sich zentral auf die Garantie des Privateigentums, wozu die Garantie ihrer leiblichen Unversehrtheit – etwa gegen vorzeitig erbenwollende Kinder – gehört und auf die Garantie des Erbrechts wie der Testierfreiheit. Das Erbrecht enthält zugleich die Garantie der elterlichen Gewalt. Die Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder muß für solche Eltern nicht gesondert gesetzlich festgelegt werden.

Kehren wir nun zu unserer Frage zurück, welche Eltern kein »natürliches« Interesse an Pflege und Erziehung ihrer Kinder haben, so daß sie dazu durch ein Gesetz gezwungen werden müssen. Es sind diejenigen Eltern, die zwar auch ein Interesse an Existenzsicherung durch ihre Kinder haben, aber privat nicht über die Mittel verfügen, die Kinder dazu auch zu zwingen. Das Privateigentum dieser Eltern besteht in ihrer Arbeit (AK), die mit ihrer Leiblichkeit identisch ist und beim Tode nicht vererbbar, sondern ausgelöscht ist. Für diese Privateigentümer der Revenuequelle Arbeit (AK) besteht wie auch für die Eigentümer der Revenuequellen Kapital und Boden das Interesse an höchstmöglicher Nutzung dieser Quelle, für dessen Verwirklichung wiederum »das Interesse an der Erhaltung der Revenuequelle... das erste und vordringlichste Interesse« ist<sup>46</sup>.

<sup>46</sup> V. Flatow/Huisken a. a. O., S. 108.

Bekommt nun ein solcher Eigentümer der Revenuequelle Arbeit (AK) ein Kind, so bedeutet dies eine schwere Behinderung bei der Durchsetzung seines Interesses an möglichst hoher Revenue (Lohn).

Denn das Kind, soweit es selbst noch nicht arbeitsfähig ist und von den Eltern tatsächlich am Leben erhalten wird, »nutzt« die elterliche Revenuequelle mit, ohne zu ihrer Unterhaltung oder Verbesserung herangezogen werden zu können<sup>47</sup>. Indem auf die Pflege und Erziehung des Kindes Arbeit verwendet werden muß, wird diese Arbeit (AK) dem Verkauf entzogen. Dadurch wird die Revenue des Arbeiters verringert und zugleich der Verkauf seiner Arbeit (AK) in Konkurrenz mit anderen Arbeitern erschwert, die mehr Arbeit (AK) zu verkaufen haben, weil sie davon nichts für die Kinderpflege abziehen müssen, oder die Arbeit, die der eine auf sein Kind verwendet, für die Verbesserung ihrer Arbeit (AK) einsetzen, indem sie sich qualifizieren und dann teurer verkaufen können.

Im Verhältnis zu seinen Eltern kann das Kind die Prinzipien des Tausches verletzen, da die Eltern kein Zwangsmittel besitzen, mit dem sie es später zwingen könnten, die auf seine Erziehung verwandte Arbeit zu bezahlen. Sie können das Kind nicht enterben, da es sein Eigentum – seine Arbeit (AK) – unabhängig von den Eltern in seiner eigenen Leiblichkeit besitzt. Wir können festhalten: Der Eigentümer der Revenuequelle Arbeit (AK), der ein Kind aufzieht, produziert damit nur einen weiteren Eigentümer der gleichen Revenuequelle, der ihm als Konkurrent gegenüber treten muß, um seinerseits seine Revenuequelle maximal nutzen zu können. Dieser Konkurrent, der überhaupt nur seine Arbeit (AK) gegen Lohn verkaufen kann, weil Eltern ihn aufgezogen haben, kann von diesen Eltern nicht dazu gezwungen werden, die dem Verkauf entzogene Arbeit (AK) nachträglich zu bezahlen und so die Kinderaufzucht zu einer »lohnenden Sache« zu machen wie bei den Besitzern vererbbarer Revenuequellen.

Das Interesse des Privateigentümers der Revenuequelle Arbeit (AK) an ihrer Erhaltung und höchstmöglicher Ausnutzung und das Interesse an der Aufzucht von Kindern schließen sich also aus. Die Kinder sind tatsächlich »unnütze Fresser«. Das hat aber für eine Gesellschaft, in der die Lohnarbeiter ja nicht nur die Mehrheit der Eigentümer stellen, sondern der Tausch ihrer Arbeit (AK) gegen Lohn eine unverzichtbare Bedingung für die Realisierung des Interesses an höchstmöglicher Revenue auf Seiten der Privateigentümer von Kapital darstellt, tödliche Konsequenzen.

Die ausschließliche Verfolgung des Interesses an maximaler Revenue, das für die Eigentümer der Arbeit (AK) das subjektive Interesse an Kinderaufzucht ausschließt, muß schließlich den Fluß *aller* Revenuequellen zum Stocken bringen. Soll also die maximale Nutzung aller Revenuequellen möglich sein, muß dafür gesorgt werden, daß auch alle Revenuequellen vorhanden sind.

Eine Familiengesetzgebung, die im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern eine Aneignungsweise zur Pflicht macht, die außerhalb des Äquivalententausches liegt – eine Prinzipienverletzung, die Schwerdtner kritisiert – erweist sich so keineswegs als jahrhundertalte Verirrung, sondern als notwendige Existenzbedingung der bürgerlichen Gesellschaft selbst. Pflege und Erziehung der Kinder wird nun jenen Eltern, in deren ökonomischem Interesse sie nicht liegen,

<sup>47</sup> Wir sehen hier selbstverständlich von Liebes- und Schuldgefühlen etc., ab, die in einer Eltern-Kind-Beziehung bestehen mögen und auch ohne Strafandrohung zur Hilfeleistung gegenüber den Eltern führen mag, da sie niemals die Kraft einer systemgewährenden Garantie hat.

als Allgemeininteresse durch Gesetz zur Pflicht gemacht. Die entscheidende Bestimmung des Kindschaftsrechts in der bürgerlichen Gesellschaft besteht demgemäß nicht in der »elterlichen Gewalt« – diese ist historisch viel älter und betrifft natürlich auch die Eigentümer vererbbarer Revenuequellen, die ja daran interessiert sein müssen, daß man ihnen nicht die Kinder wegnimmt – sondern die entscheidende Bestimmung kommt in der »elterlichen Pflicht« zur Pflege und Erziehung der Kinder zum Ausdruck. Die Vernachlässigung der Unterhaltspflicht wird denn auch wie körperliche Mißhandlung der Unterhaltsberechtigten strafrechtlich verfolgt (§§ 170b u. d, 223a StGB). Diese Pflicht, gerne als »natürliches Recht« gekennzeichnet, ist also keineswegs natürlich und muß deshalb mit Gewalt erzwungen werden.<sup>48</sup>

Die bürgerliche Gesellschaft muß also in den familiären Binnenbeziehungen ihre Prinzipien des Äquivalententausches verletzen, um als ganzes überleben zu können. Die Prinzipienverletzung erst sichert das gemeinschaftliche Interesse aller Privateigentümer an der Erhaltung der gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen zur maximalen Nutzung der verschiedenen Revenuequellen.<sup>49</sup>

## VI.

Wir haben nun gezeigt, was das Kindschaftsrecht – insbesondere in seiner wesentlichen Bestimmung der »Elternpflicht« – zu leisten hat.

Schwerdtner u. a. müssen demgemäß in Schwierigkeiten geraten, wenn sie lediglich seine Anpassung an die Prinzipien des Äquivalententausches fordern. »Unser Bestreben nach unbedingter Rechtssubjektivität des Menschen«<sup>50</sup> müßte nämlich nicht nur *fürs* »Kindeswohl« ins Feld geführt werden, sondern auch *gegen* die »Elternpflicht«. Ohne diese Pflicht gäbe es kaum Kinder, für deren Wohl man sich einsetzen könnte. Um das noch deutlicher zu machen, ist zu hinterfragen, was bisher immer schon unterstellt wurde – nämlich das Vorhandensein von Kindern und »Eltern« – also Familien.

Die Existenz von Familien, die erst dem Familienrecht unterworfen werden können, ist aber keineswegs selbstverständlich. Wie der Privateigentümer an vererbaren Revenuequellen auf Nachwuchs angewiesen ist, den er dann durch sein Erbrecht zwingen kann, zur Erhaltung seiner Revenuequelle und damit seiner selbst beizutragen, so ist der Eigentümer von Arbeit (AK) gerade darauf

<sup>48</sup> Daß die gesetzlichen Bestimmungen zur Unterhaltspflicht einschließlich der Strafbestimmungen bei ihrer Verletzung nicht das ausschließliche Mittel bei der Herstellung des Nachschubs an Eigentümern von Arbeit (Arbeitskraft) darstellt, sondern daß dazu ein komplexes moralisches System gehört, für dessen Herstellung etwa die Kirchen eine wichtige Rolle übernehmen, ist selbstverständlich. Aber die Kirche wird hier selbst schon eindeutig zum Mittel des Staates bei der Durchsetzung außerchristlicher Interessen. Dazu K. Marx, Zur Judenfrage, MEW I, S. 357 f.

<sup>49</sup> Wir übersehen hier nicht, daß die Unterhaltspflicht, einmal gesetzlich erzwungen, auch von den Kindern gegenüber den Eltern wahrgenommen werden muß und insofern die familiären Binnenbeziehungen scheinbar auch bei den Eigentümern ohne vererbbares Eigentum dem Äquivalententausch unterworfen werden. Daß es sich wirklich um einen Schein handelt, fällt schon daran auf, daß die Unterhaltspflichtverletzung gegenüber den Eltern ungleich geringer abgesichert wird. Daß schließlich auch historisch die private Regelung des Unterhalts der Eltern durch die Kinder sich faktisch nicht durchsetzte, sondern die gesetzliche Rentenversicherung geschaffen werden mußte, drückte gerade aus, wie schwer vorsätzliche Vernachlässigung nachweisbar ist, wenn etwa Eltern und Kinder zugleich arbeitslos sind oder das kindliche Einkommen zur Pflege der dann eigenen Kinder aufgewendet werden muß. Ist die gesetzliche Altersversorgung aber faktisch durchgesetzt wie in der BRD, steht das Kindschaftsrecht mit der Elternpflicht eindeutig als Verletzung des Tauschprinzips da und bestätigt voll unsere Argumentation.

<sup>50</sup> Schwerdtner a. a. O. (FN 15), S. 230.

angewiesen, keine Kinder zu haben. Sie hindern einerseits die höchstmögliche Nutzung seiner Revenuequelle, können aber andererseits zu deren Erhaltung durch nichts in der Macht der Eltern Stehende gezwungen werden. Dieser Eigentümer ist also nicht nur an der Aufzucht »unnützer Fresser« desinteressiert, sondern schon an ihrer Zeugung und Gebärung. Mit der Zeugung leitet er die Behinderung seines Interesses an höchstmöglicher Revenue ein. Also wird er gar nicht erst heiraten und Nachwuchs zeugen und so eine Familie gründen. Das Zeugen und Heiraten ist durch Strafandrohung ungleich schwerer zu erzwingen als die Erhaltung eines einmal geborenen Kindes. Aber Zeugung und Geburt sind unbedingt notwendig, sollen die Eigentümer von Arbeit (AK) weiterhin auf dem Markt erscheinen.

Nun war äußerer Zwang zur Zeugung historisch auch nicht notwendig, da das allgemeine Interesse an Nachschub der Eigentümer von Arbeit (AK) sich nur sinnvoll eines »inneren Zwanges« der Arbeiter – ihres Sexualtriebes – bedienen mußte. Die strafrechtliche Verfolgung der männlichen Homosexualität<sup>51</sup>, die immer unter Männern, die sich Frauen und Kinder nicht leisten können, häufig ist, dient der heterosexuellen Äußerung des Sexualtriebes, die allein den Nachschub an Eigentümern von Arbeit sichern kann.

Die Verfolgung der Unzucht soll die heterosexuelle Äußerung des Sexualtriebes an die Form der Ehe binden, um formal eindeutige Unterhaltsverpflichtungen herbeiführen zu können.<sup>52</sup> Die Verfolgung der Abtreibung<sup>53</sup> soll sicherstellen, daß das Resultat der heterosexuellen Ehebeziehung auch als Kind zur Welt kommt, die Verfolgung der Unterhaltsverletzung rundet schließlich das Gesetzeswerk zur Sicherung des Nachschubes von Lohnarbeitern ab.<sup>54</sup>

Das allgemeine Interesse an kontinuierlichem Fluß der verschiedenen Revenueformen, welches den stetigen Nachschub von Eigentümern der Revenuequelle Arbeit (AK) notwendig einschließt, muß durch eine Verpflichtung der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder, deren biologische Herstellung ebenfalls durch Aufstellung bestimmter Gesetze gesichert wird, erreicht werden. Was

<sup>51</sup> Wir übersehen nicht die Liberalisierung in der Verfolgung männlicher Homosexualität. Diese trifft aber unsere Argumentation deshalb nicht, weil auf dem gegenwärtigen Forschungsstand feststellbar ist, daß der Nachwuchsverlust durch Homosexuelle eine zu vernachlässigende Größe darstellt und zugleich fast alle heterosexuellen Männer – wegen der starken Zunahme des gesellschaftlichen Reichtums – inzwischen ungleich leichter weibliche Partner unterhalten oder sich selbst erhaltend finden können als etwa im 19. Jahrhundert, wo das absolute Elend weite Teile der Fabrikarbeiter zwang, unverheiratet zu bleiben. S. auch FN 53.

<sup>52</sup> Mit einer sozialen Diskriminierung verstärkt das Recht des unehelichen Kindes den Ehezwang, sichert aber andererseits die leibliche Existenz des Kindes und sorgt so ebenfalls noch für die Sicherstellung des Nachschubes an Arbeitern.

<sup>53</sup> Auch die mögliche Liberalisierung der Abtreibung trifft unsere Argumentation nicht. Einmal erlaubt die starke Verringerung der Kindersterblichkeit die gesellschaftliche Reproduktion mit sehr viel weniger Geburten als zuvor, andererseits kann durch die Steigerung der Produktivkraft der Arbeit die Zahl der Arbeiter selbst zurückgehen. Aber selbst diese Entwicklungen verbürgen nicht eine wirklich gefahrlose Einführung der Fristenlösung. Wo sie zu einem zu deutlichen Abfall der Geburtenraten führt, wird sie entweder wieder eingeschränkt oder die Geburtenraten werden mit hohem Kindergeld etc. zu steigern versucht, wodurch wiederum der Staat und nicht die »natürlichen Eltern« den Nachschub an Arbeitern zur Sicherung des gesamten Systems garantieren muß. Genau diese Staatsaufgabe führte auf einem jüngst in Köln veranstalteten Symposium zur Frage »Sterben die Bundesbürger aus?« zur »besorgten Frage eines Industrievertreeters, ob denn der Staat – gegen den demonstrativen Willen der Bevölkerung, sich nicht zu vermehren – schon Maßnahmen vorbereitet habe«. S. K. v. Behr, Familienplanung wird erforscht, Frankfurter Rundschau vom 5. 1. 1974.

<sup>54</sup> Wenn Milhoffer a. a. O., S. 76 schreibt »für die Lohnabhängigen bedeutet das: Über den Entschluß zur Ehe wie über die Zeugung und Versorgung kann nach wie vor privat entschieden werden . . .«, so resultiert diese Einschätzung gerade aus der Vernachlässigung von Gesetzesbestimmungen, die Familien überhaupt erst zustande kommen lassen. Denn die Versorgung des Nachwuchses wird durch die Androhung krimineller Strafen erzwungen und der private Verzicht auf Ehe und Zeugung kann formell nur um den Preis sexuellen Verzichts geleistet werden.

leistet nun das von der gegenüber den verschiedenen Privateigentümern gesonderten Instanz Staat erlassene Gesetz<sup>55</sup>? Die Frage resultiert aus der aktuellen Situation, in der der Staat nicht nur die Herstellung von Familien und die Erziehung der darin geborenen Kinder durch Gesetze erzwingt, sondern Erziehung und Ausbildung selbst zu betreiben beginnt und damit die Erziehungspflicht wenigstens stückweise übernimmt.

## VII.

Warum geht der Staat über den Erlaß von Gesetzen als verbindlicher *Form* der Wahrung allgemeiner Interessen durch Aktivitäten der Privateigentümer hinaus und übernimmt selbst Aktivitäten – etwa in der uns hier beschäftigenden Pflege und Erziehung von Kindern? Das geschieht an dem Punkt, an dem wiederum das vordringliche Interesse an höchstmöglicher Revenue aller Eigentümer an den verschiedenen Revenuequellen an Schranken stößt, die den stetigen Wirtschaftsfluß und das Wirtschaftswachstum – als Voraussetzung für Stetigkeit und Zunahme des Revenueflusses – unterbrechen. Wie die Schranke, die durch das mögliche Verschwinden der Arbeitseigentümer vom Markt aufgerichtet wurde, durch die Konstituierung der »Elternpflicht« beseitigt wurde<sup>56</sup>, so entsteht eine neue Schranke etwa aus Anforderungen an die besondere Qualität der Revenuequelle Arbeit (AK), eine Qualität, die allein durch Unterhaltspflicht nicht gewährleistet wird.

Aus dem durch Strafandrohung erzwungenen Prozeß von Pflege und Erziehung des Kindes, seinem Schutz vor Verletzung und absichtlicher oder fahrlässiger Tötung erwachsen Personen mit einer durch diesen Prozeß bestimmten Qualifikation. Sie können mit der Qualifikation ihrer Arbeit (AK) nur solange Revenue erlangen, wie ihr Käufer seine Revenuequelle maximal nutzen kann. Benötigen nun z. B. die Eigentümer von Kapital zur Nutzung ihrer Revenuequelle – gezwungen durch die Konkurrenz mit anderen Kapitaleigentümern – zunehmend Arbeiter, die körperlich gesund sind und zugleich Maschinenanweisungen lesen und Stückzahlen aufschreiben können, so sind die aus den Arbeiterfamilien Kommenden vielleicht nur gesund, aber Analphabeten. Diese Analphabeten stellen eine ebenso große Bedrohung für den Wirtschaftsfluß dar, wie zuvor das mögliche Verschwinden der Eigentümer von Arbeit (AK) selbst. Unqualifiziertsein entspricht auf dem erreichten Entwicklungsstand der Produktivität dem früheren Ungeborenssein.

Die jetzt geforderte Qualifikation kann aber von den Eltern nicht hergestellt werden. Seitdem sie unter Strafandrohung zum Unterhalt der Kinder gezwungen sind, müssen sie alles daransetzen, soviel Lohn zu tauschen, wie notwendig ist, um neben der ihrigen auch die leibliche Existenz der Kinder zu sichern. Ist aber relative leibliche Intaktheit nicht mehr ausreichende Qualifikation der Arbeit (AK), so daß ihr Verkauf nicht mehr gelingt, muß der Arbeiter, der ja zur Unterhaltung seines Kindes – soweit es arbeitsunfähig ist – bis zu einer bestimmten Altersstufe verpflichtet ist, sich selbst dafür einsetzen, daß das Kind die Qualifikation erhält, die es arbeitsfähig macht und so die elterliche

<sup>55</sup> Zur systematischeren Ableitung des bürgerlichen Staates als es hier auch nur andeutungsweise geschehen kann, verweisen wir wiederum auf den Aufsatz von v. Flatow/Huisken (FN 28).

<sup>56</sup> Ein weiteres Beispiel war die Fabrikgesetzgebung, mit der die Kinderarbeit verboten wurde, um ebenfalls das Verschwinden der Arbeitseigentümer vom Markt zu verhindern, da die Kinder durch die Fabrikarbeit physisch zerstört wurden.

Unterhaltungspflicht möglichst früh entlastet. Was können diese Eltern ihren Kindern selbst an Qualifikation vermitteln? Dazu gehört – wie schon gezeigt – relative leibliche Intaktheit. Dazu gehört aber auch die bei der Arbeit erforderlichen Fabrikugenden wie Pünktlichkeit, Fleiß, Sauberkeit und Unterordnung. Diese Tugenden sind selbst Teil der Qualifikation der Arbeit (AK) und können den Kindern ohne die Zwischenschaltung eines Dritten vermittelt werden. Die Eltern müssen daran interessiert sein, da sie zur Erhaltung ihrer Revenuequelle darauf angewiesen sind, daß die Kinder ihre Arbeit (AK) möglichst bald verkaufen können.

Die Anerziehung dessen, was in der Sozialisationsforschung als autoritärer Charakter der Arbeiter erscheint, entspricht so unmittelbar dem Interesse an höchstmöglicher Nutzung ihrer Revenuequelle bzw. ihrer minimalen Inanspruchnahme durch nichtarbeitende Kinder. Die verbreitete Verwunderung, wieso gerade diejenigen, die doch von ihrer »unteren« Lage her daran interessiert sein müßten, gegen Unterordnung zu rebellieren, ihre Kinder selbst zu Unterordnung erziehen, löst sich damit auf.

Die Erziehung zur Unterordnung entspricht dem Interesse an höchstmöglicher Ausnutzung und bestmöglicher Erhaltung der Revenuequelle Arbeit (AK), die gegen Lohn auf Dauer nur getauscht werden kann, wenn eben die Bereitschaft zur Unterordnung im Arbeitsprozeß vorhanden ist. Neben leiblicher Intaktheit und Fabrikugenden kann der der Erziehungspflicht unterliegende Arbeiter schließlich noch die Bereitschaft zur Anerkennung des Privateigentums an seine Kinder weitervermitteln, den Widerstand also gegen außerhalb des Tausches liegende Aneignungsweisen. Es versteht sich von selbst, daß hier immer der Arbeiter unterstellt ist, der die Mystifikation der Lohnform nicht durchschaut, seinen Tausch von Arbeit gegen Lohn also für gerecht hält und nicht weiß, daß der Lohn lediglich ein Äquivalent für die Erhaltung seiner Arbeitskraft darstellt. Dieser Hinweis ist deshalb wichtig, weil bei Übernahme wesentlicher Erziehungsteile durch den bürgerlichen Staat dann dieser die Anerkennung des Privateigentums bei den Kindern durchzusetzen sucht, dabei aber in Konflikt mit Berufserziehern geraten kann, die anders als die leiblichen Eltern die Mystifikation der Lohnform durchschaut haben und die wirklichen Ausbeutungsverhältnisse den Kindern klarzumachen versuchen. Sie können das auch mit weniger Angst vor dem daraus resultierenden Verhalten der Kinder betreiben, da sie für die Kinder ja nicht unterhaltungspflichtig sind, wenn diese ihre Arbeit (AK) später nicht verkaufen können. Zweifellos zeigt sich hier eine dünne Stelle im Herrschaftsgefüge der bürgerlichen Gesellschaft, an der sich nicht zufällig – mit dem sogen. Radikalenerlaß – die zentrale politische Kontrolle durch den Staat gegenwärtig abspielt. Andererseits ist die Schwierigkeit des Staates, die Masse der Erzieher an der Entwicklung der Kinder überhaupt zu interessieren, ungleich größer. Die müssen – wie die Eltern – am Lohn und nicht an den Kindern interessiert sein.

Sie produzieren mit den Kindern ja keine Waren, von deren Erlös sie ihren Lebensunterhalt zu bestreiten haben. Insofern zeigt sich an der Verfolgung der sozialistischen Erzieher ein bisher ungelöstes Dilemma des Staates. Einerseits benötigt er die Erzieher, die über ihr reines Lohninteresse hinaus für die Kinder engagiert sind, weil diese nur so sich gut entwickeln können, andererseits muß er gerade die sozialistischen Erzieher, die solch zusätzliches Interesse für die Kinder entwickeln, verfolgen, während zugleich alte Formen, der Lohnarbeitergleichgültigkeit gegenzusteuern – christliche Nächstenliebe und bürgerlicher Humanismus – im Schwinden begriffen sind.

Wo nun leibliche Intaktheit gepaart mit Anerkennung des Privateigentums und Fabrikjugenden nicht mehr zum Verkauf der Arbeit (AK) ausreicht, muß der Arbeiter mehr Revenue für sich und die unterhaltsberechtigten Kinder aufbringen als zuvor, muß also beim Verkauf seiner Arbeit (AK) mehr Lohn verlangen, damit er Lehrer etc. bezahlen kann. Damit verschlechtert er seine Verkaufsbedingungen gegenüber jenen Konkurrenten, die keine oder weniger Kinder haben, oder die ihre Kinder noch als Analphabeten auf den Arbeitsmarkt schicken können. Der Arbeiter gerät somit in einen Konflikt, den er vereinzelt nicht lösen kann. Er muß – um die Gleichheit der Konkurrenzbedingungen, die für ihn lebensnotwendig sind – zu wahren, wiederum an die gesonderte Instanz des Staates appellieren, allen Kindern gemeinsam die neue Qualifikation zu vermitteln. Der Kampf beträchtlicher Teile der Arbeiterschaft um die allgemeine Schulpflicht und ihre schließliche Aufherrschaft durch den Staat für alle Kinder – also auch für jene, die wie Bauernkinder usw. noch nicht unbedingt schreiben und lesen müssen – entspricht also der Herstellung gleicher Konkurrenzbedingungen und nicht ausschließlich einem entsprechend massenhaften Bedarf an den neuen Qualifikationen. Der Bedarf muß real natürlich vorhanden sein, aber nicht so massenhaft wie er mit allgemeiner Schulpflicht gedeckt werden kann<sup>57</sup>. Wichtig ist nun das Verhältnis der Schulpflicht zur elterlichen Erziehungspflicht, wie sie im Kindschaftsrecht und StGB aufgeherrscht wird. Das mit Schulpflicht herstellbare »Kindeswohl« wird durchaus gewahrt, vergleicht man die physische Verelendung und psychische Deformation von Kindern, die bereits nach dem 6. Lebensjahr mit der entsprechenden Beschädigung von Kindern, die »erst« nach dem 14. Lebensjahr ihre Arbeit (AK) verkaufen müssen. Allerdings ist nicht ersichtlich, worin das behauptete Spannungsverhältnis zwischen Elternrecht und Kindeswohl bestehen soll. Hier wird dem Schein aufgesessen, daß die wesentliche Bestimmung des Familienrechts in der vom Staat garantierten »elterlichen Gewalt«, nicht aber in der vom Staat erzwungenen »elterlichen Erziehungspflicht« bestehe. Die Verbrämung einer harten Pflicht als »natürliches Recht« verfestigt sich zur falschen Gewißheit, daß jemand, der ein »natürliches Recht« besitzt, auch für seine Einhaltung kämpfen und staatliche Eingriffe im Interesse des »Kindeswohls« abwehren wird. Die theoretische Annahme einer unaufhebbaren Spannung zwischen Elternrecht und Kindeswohl ist dann nur konsequent. Sie ist aber vorhanden nur bei solchen Eltern, die ein existentielles Interesse an ihren Kindern haben müssen, da diese in Erwartung, die elterliche Revenuequelle zu erben, zu ihrer Erhaltung beizutragen bereit sind. Nur diese Eltern müssen dafür kämpfen, daß ihnen die Kinder nicht weggenommen werden; sie stellen aber eine Minderheit dar. Tatsächlich spielt sich vorrangig kein Kampf um die Verteidigung von Rechten, sondern um die Entlastung von Pflichten ab. Die elterlichen Eigentümer der Revenuequelle Arbeit (AK), also die Mehrheit aller Eltern durchschauen sehr wohl ihr »natürliches Recht« als möglichst zu vermeidende Pflicht<sup>58</sup>.

<sup>57</sup> Wenn heute in der BRD drei Millionen Ausländer ihre Arbeit verkaufen können ohne auch nur deutsch zu sprechen, so haben wir ein Beispiel dafür, daß immer noch massenhaft Arbeit nachgefragt wird, die auch Jahrzehnte nach Einführung der Schulpflicht die dort vermittelten Qualifikationen nicht erfordert.

<sup>58</sup> Vgl. die aus der Sozialisationsforschung berichtete Erkenntnis, daß Arbeitereltern einen deutlichen Unwillen bei der Überwachung von Schularbeiten etc. zeigen und meinen, daß dafür ja die Lehrer aus ihren Steuern bezahlt werden. Diese Arbeitereltern haben sehr wohl begriffen, daß inzwischen der Staat mit ihnen die Erziehungspflichten zu teilen hat und hüten sich, ihm im Namen ihres »natürlichen Rechts« davon wieder etwas abspenstig zu machen.

Hinter der Rede vom Spannungsverhältnis verbirgt sich die Gefahr, daß das für eine gelingende Erziehung notwendige Engagement für die Kinder dadurch schwindet, daß die Teilung der Erziehungspflicht zwischen Eltern und Staat schließlich in ein gegenseitiges Zuschieben der Verantwortung mündet und im Resultat ungenügend qualifizierte oder falsch beratene Arbeiter hervorbringt. Wie, eingangs angedeutet, ist die sukzessive Grundrechtsmündigkeit – insbesondere bei der Ausbildungs- und Berufswahl – die dem »Kindeswohl« dienend mit der Reform des Rechts der elterlichen Sorge eingeführt wird, als Versuch zu begreifen, dieser Gefahr realer Unzuständigkeit von Eltern und Staat auch dadurch zu entgehen, daß das Kind möglichst früh Verantwortung für die zureichende Ausbildung seiner Revenuequelle übertragen bekommt. Auch das »Kindeswohl«, dem durchaus gedient ist – etwa indem Kinder einen Beruf wählen können, der nicht schon in drei Jahren veraltet ist – begründet in Wirklichkeit eine »Kindespflicht« genau in den Bereichen, in denen Elternpflicht und Staatspflicht unzureichend aufeinanderbezogen sind. Daß in der realen Tendenz das Problem dennoch nur in eine veränderte Verteilung der Pflichten zwischen Eltern und Staat sich auflöst, zeigt sich schon im »unabhängigen Bildungsberater« des § 1626 Abs. 2 BGB-E, der bei der richtigen Berufsfindung des Kindes helfen soll und selbst natürlich vom Staat bereitgestellt wird.

#### VIII.

Nach dem bisher Entwickelten erweist sich das Familienrecht in seiner alten Fassung als für die bürgerliche Gesellschaft unverzichtbare Pflicht solcher Eltern zur Erziehung, die subjektiv kein ökonomisches Interesse an Kindern ausbilden können. Die geplanten Änderungen im »Interesse des Kindeswohls«, wie die sukzessive Grundrechtsmündigkeit und die besondere Beteiligung des noch nicht mündigen Kindes an Ausbildungs- und Berufswahl, resultieren aus veränderten Anforderungen an die Flüssigkeit lebendiger Arbeit, die von den Eltern privat nicht gewährleistet werden kann. Am Beispiel der Schulpflicht zeigte sich, wie der Staat – um gleiche Konkurrenzbedingungen unter den Eigentümern der Revenuequelle Arbeit (AK) zu gewährleisten und damit den Wirtschaftsfluß in Gang zu halten – gezwungen ist, Erziehung als allgemeine selbst zu betreiben. An der Schulpflicht wurde zugleich deutlich, daß die elterliche Erziehungspflicht zunehmend durch die Staatliche Erziehungspflicht ergänzt und sukzessive ersetzt wird.

Diese Tendenz setzt sich in der geplanten Bereitstellung von Kindergartenplätzen für alle 3–6jährigen Kinder (§ 32 JHG-E) fort. Ihrer Realisierung steht jedoch die mit Jugendwohlfahrtsmaßnahmen verbundene Diskriminierung der betroffenen Familien im Wege, da bisher die Jugendhilfeeinrichtungen vorrangig zur Betreuung solcher Kinder dienen, deren Eltern ihrer gesetzlichen Erziehungspflicht nicht nachkamen, die also nicht einmal den leiblich intakten, mit Fabrik tugenden und Anerkennungsbereitschaft des Privateigentums ausgestatteten Arbeiter herstellten. Das gesteht auch der Jugendhilfegesetzesentwurf ein, wenn in der Begründung zu § 32 steht, daß der Kindergarten »bei der Verabschiedung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt im Jahre 1961 noch vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der sozialen Indikation gesehen wurde«<sup>59</sup>. Nur für diese »sozial indikativen« Einrichtungen gilt die weit verbreitete Auffas-

<sup>59</sup> Diskussionsentwurf (FN 8) S. 110.

sung, daß Kindergärten nur gebaut werden, um Mütter an Fließbänder und hinter Ladentische zu bringen, daß also der Umfang von Mütterarbeit und Kindergartenplätzen einander entspreche.

Die über diesen sozial-indikativen Kindergarten hinausgehende aktuelle Reform läßt sich aber gerade nicht aus einer weiteren Zunahme der Frauenerwerbsquote erklären, die in Deutschland ja seit 1900 fast unverändert um 30% schwankt. Allerdings könnten im Resultat vermehrter Kindergärten zur Herstellung qualifizierteren Arbeitsvermögens – im Unterschied zum bisherigen Kindergarten als Bewahranstalt – auch mehr – selbst noch unqualifizierte – Frauen einer Lohnarbeit nachgehen. Diese Tatsache verführt leicht zur Annahme, daß der Kindergarten durchgesetzt werde, weil im Interesse der Frauenemanzipation um ihn gekämpft werde, wobei die wesentliche Bedingung der Frauenemanzipation in ihrer – durch Kindergärten erst möglich werdenden – Erwerbstätigkeit gesehen wird. Tatsächlich können wir mit dem allgemeinen Kindergarten ein Stück weit Frauenemanzipation erklären – der durch die von Geschlechtsrollenklišees tendenziell befreibare Kindergartenerziehung der Töchter noch zugearbeitet wird – aber nicht umgekehrt den allgemeinen Kindergarten aus Emanzipationsforderungen.

Die Diskriminierung war ein weiteres Mittel zur Durchsetzung der elterlichen Erziehungspflicht. Zenz ist deshalb zuzustimmen, daß es mit den Jugendhilfemaßnahmen »dem Staat eher auf Disziplinierung abweichenden Verhaltens als auf ausgleichende und heilende Erziehung ankommt. Dieser Verdacht wird erhärtet, wenn man sieht, daß nur solche Erziehungsschäden den Staat zum Eingreifen veranlassen, die als gesellschaftsgefährlich erscheinen: Verwahrlosung (i. e. Mangel an Fabrikugenden – d. V.), Kriminalität (i. e. u. a. Verletzung der Eigentumsverhältnisse – d. V.), aggressive Psychosen«<sup>60</sup>. Von den Jugendhilfemaßnahmen stellt wiederum der Kindergarten den absolut größten Teil dar. Erst in den neuen Landeskinderkergartengesetzen ab 1970 wird der Kindergarten nicht ausschließlich als Erziehungshilfe für entsprechend hilfsbedürftige Familien gekennzeichnet, sondern, wie es etwa im nordrhein-westfälischen Kinderkergartengesetz vom 21. 12. 1971 heißt, hat der Kindergarten »im Elementar-Bereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag« (§ 2 KgG NRW). Daran ist nicht nur die Formulierung »eigenständiger Bildungsauftrag« wichtig, die zeigen soll, daß lediglich Hilfe zu leisten nicht mehr der Aufgabe des Staates entspricht, sondern auch die Formulierung »Bildungssystem«, mit der der Kindergarten aus der Jugendhilfe ganz herausgehoben wird. Wo schließlich alle Kinder zeitweise in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden, wird eine besondere Diskriminierung elterlichen Versagens sinnlos, da nun ja alle Eltern von der gleichen Maßnahme betroffen sind. Ebenso ergibt sich, daß dann, wenn alle Kinder in diesen Jugendhilfeeinrichtungen erzogen werden, diese tatsächlich keine Jugendwohlfahrtseinrichtungen mehr sind, sondern Teil des allgemeinen Pflichtbildungssystems.

Insofern wehren sich Hasenclever<sup>61</sup> und Utermann<sup>62</sup> zu Recht dagegen, daß wichtige Bestimmungen des neuen Jugendhilfegesetzes im neu zu schaffenden Sozialgesetzbuch untergebracht werden sollen. Sie haben wie auch das Jugend-

<sup>60</sup> Zenz a. a. O. (FN 36), S. 102.

<sup>61</sup> C. Hasenclever, Das Jugendhilfegesetz in Gefahr? Zentralblatt für Jugendhilfe und Jugendrecht 1973, 409

<sup>62</sup> K. Utermann, Verschaukelung der Jugendhilfe! Die geplante Einordnung des Jugendhilferechts in das SGB und seine Verschmelzung mit dem Fürsorgerecht, Neue Praxis, Sonderheft 1973, 113.

hilfegesetz<sup>63</sup> selbst erkannt, daß wesentliche Teile der Jugendhilfe eben nicht mehr Sozialfürsorge sind und deshalb auch nicht in die Fürsorgeecke gerückt werden dürfen. Allerdings dürften sich ihre Forderungen nicht darauf beschränken, das Jugendhilfegesetz aus dem Sozialgesetzbuch herauszuhalten, sondern müßten sich – im Falle des Kindergartens – gegen die Subsumierung unter ein Jugendhilfegesetz selbst richten. Die tendenzielle Vorschulpflicht des § 32 ist schließlich keine Hilfe für den einzelnen Gefährdeten mehr, sondern stellt einen Sprung in der Entwicklung des Pflichtbildungssystems der BRD dar. Vom § 32 werden alle Eltern betroffen sein. Ihr persönlicher Entscheidungsspielraum bei der Beeinflussung der Kinder wird dadurch ebenso eingeschränkt wie die Möglichkeit persönlichen Versagens. Wenn man zudem bedenkt, daß auch das Volljährigkeitsalter auf das 18. Lebensjahr vorverlegt und die Schulpflicht auf 10 Jahre ausgedehnt wird, dann befinden sich die bis zum 18. Lebensjahr unterhaltsberechtigten Kinder alle vom 3. bis 16. Lebensjahr in staatlichen Erziehungseinrichtungen. Für die ausschließliche Elternpflicht bleiben die ersten 3 Lebensjahre und für diejenigen, deren Kinder keine weiterführende Schulen besuchen, später noch einmal 2 Lebensjahre. Allerdings wird die Elternpflicht und entsprechend diskriminierbares elterliches Versagen auch für diese beiden Jahre durch die geplante Berufsbildungspflicht für alle Jugendlichen und ihre aus der Reform des Elternsorgerechts resultierende sukzessive Grundrechtsmündigkeit faktisch aufgehoben.

Zu klären bleibt noch, warum denn alle Kinder vom 3.–6. Lebensjahr in staatlichen Einrichtungen tagsüber erzogen werden sollen. Einige Begründungen dieser Maßnahmen gilt es im folgenden noch zu untersuchen.

## IX.

Daß die Familie nicht mehr so leistungsfähig sei wie früher, daß sie also gemessen an sich selber unbrauchbarer geworden sei und deshalb, um das Niveau der aus den Familien kommenden Kinder nicht absinken zu lassen, Kindergärten geschaffen werden müssen, ist eine weitverbreitete Vorstellung in der familienpolitischen Diskussion. Tatsächlich dürfte – so mangelhaft die Datenlage darüber auch ist – das Gegenteil richtig sein, da die Erziehungszeit, die von den Erwachsenen pro Kind aufgebracht werden kann, mit der Kleinfamilie nicht zurückgegangen ist, sondern gerade ihren Gipfel erreicht hat. Wenn Jencks<sup>64</sup> berichtet, daß der Intelligenzquotient des durchschnittlichen US-Amerikaners in den letzten Jahrzehnten beträchtlich gestiegen ist und man zusätzlich in Rechnung stellt, daß dieser IQ bereits vor Eintritt in die Schule weitgehend ausgebildet ist, dann bestätigt das nur unsere Annahme. Die IQ-Zunahme beschränkt sich nicht auf bürgerliche oder Mittelschichtfamilien, sondern gilt auch für Arbeiterfamilien. Wahrscheinlich dürften diese sogar, verglichen mit Arbeiterfamilien der Vergangenheit, einen größeren Schritt vorangemacht haben als die bürgerlichen Familien, verglichen mit solchen der Vergangenheit.

<sup>63</sup> So heißt es in der Begründung des JHG-E § 9: »Aus dem obrigkeitsstaatlichen Denken seiner Entstehungszeit bezeichnet das Gesetz für Jugendwohlfahrt noch heute erzieherische Hilfen als Maßnahmen und trägt zu einem gewissen Grade zu einer Klassifizierung und Diskriminierung junger Menschen dadurch bei, daß angeordnete Hilfen nach den gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen qualifiziert werden« S. 73.

<sup>64</sup> Vgl. C. Jencks, Chancengleichheit, 1973, S. 99 ff.; s. auch J. v. Ussell, Die Kleinfamilie in: Claessens/Milhoffer (FN 7) S. 95.

Lediglich die Tatsache, daß die Arbeitersozialisation, verglichen mit der bürgerlichen, auch heute noch in einem geringeren Durchschnitts-IQ resultiert, verführt zu der Annahme, es sei besser geworden für die bürgerliche, aber schlechter für die Arbeiterfamilie. Es gelingt nicht, die Einführung des allgemeinen Kindergartens mit dem »Funktionsverlust der Familie« zu erklären, da dieser so nicht vorhanden ist; vielmehr die Fähigkeit der durchschnittlichen Familie bei der Herstellung personaler Fähigkeiten noch gewachsen ist.

Eine solche falsche Erklärung entspräche einer Erklärung der allgemeinen Schulpflicht ebenfalls aus dem Funktionsverlust der Familie. Die Funktion der Familie bestand aber erst einmal darin, die Herstellung und Erhaltung zukünftiger Arbeiter zu gewährleisten. Ein Funktionsverlust hätte das Verschwinden von Kindern zur Folge gehabt: damit hätte sich natürlich die allgemeine Schulpflicht erübrigt. Wenn eine unzweifelbare Zunahme der Leistungsfähigkeit der Familie zu konstatieren ist, sie aber dennoch für unzureichend befunden wird, so bedeutet das ein noch schnelleres Wachstum der Anforderungen an die Absolventen der Familie. Den Auswirkungen der verschiedenen Wachstumsgeschwindigkeiten versucht der Gesetzgeber Rechnung zu tragen, wenn er in der Begründung der Neuregelung des elterlichen Sorgerechts schreibt: »Das Kindschaftsrecht ist dringend reformbedürftig. Grund hierfür ist der Wandel im Selbstverständnis der Eltern-Kind-Beziehungen, der zu einem Auseinanderfallen von sozialer Wirklichkeit und Gesetz geführt hat«<sup>65</sup>.

## X.

Um Maßnahmen entwickeln zu können, mit denen die Lücke zwischen »sozialer Wirklichkeit« und der gesetzlich befestigten »Familienwirklichkeit« geschlossen werden kann, benötigt man die Sozialisationsforschung. Diese Forschung befaßt sich also nicht mit neuen Schwächen der Familie und der anderen inzwischen vorhandenen Erziehungseinrichtungen; sie versucht vielmehr, auf einem bestimmten gesellschaftlichen Entwicklungsniveau störend gewordene Schwächen zu verstehen, damit sie beseitigt werden können. Bekannt ist ja das psychische und physische Elend eines Großteils der Kinder auch schon vorher. Es gibt dafür auch schon immer eine »Erklärung«, nämlich diejenige, daß dieses Elend vererbt sei. Wie mächtig die Vererbungsideologie ist und sein muß, da sie wie die Religion als ein Instrument zur Pazifizierung der Eigentümer der Revenuequelle Arbeit (AK) dient, die auch ohne Klassenbewußtsein immer schon empört bemerkt haben, daß ihre Quelle ungleich spärlicher fließt als die Revenuequellen Kapital und Boden, wie mächtig diese Ideologie also ist, zeigt sich daran, daß die mit ihr Unterdrückten selbst am längsten an sie glauben<sup>66</sup>. Die Sozialisationsforschung ist immer dort erforderlich, wo die Anforderungen an die lebendige Arbeit so stark zugenommen haben, daß die aus den bestehenden Sozialisationsinstanzen Herauskommenden sie nicht mehr erfüllen. Es liegt deshalb nahe, daß die Sozialisationsforschung und ihre Resultate nicht neu, sondern nur wieder aufgetaucht sind, daß es also in der bürgerlichen Gesellschaft einen Wechselrhythmus zwischen Vererbungsideologie und Milieutheorie gibt.

<sup>65</sup> Begründung des Reg.-Entw. (FN 9).

<sup>66</sup> Die Vererbungsideologie wird so ebenfalls zum »Opium des Volkes«, mit dem es sich über sein Elend in der Weise hinwegzutrusten versucht, daß es für anderes ohnehin zu dumm sei.

Immer dann, wenn die Anforderungen an die lebendige Arbeit wachsen, zeigt die Vererbungstheorie ihren ideologischen Charakter, denn ginge es nach ihr, wären ja Veränderungen ausgeschlossen<sup>67</sup>. Überprüfen wir mit dieser Annahme über die Funktion der Sozialisationsforschung noch einmal die Begründung der die Gesetzesvorlage verantwortenden Regierung für die Verallgemeinerung des Kindergartens. Im Bildungsbericht von 1970 heißt es: »Die Ergebnisse der internationalen Begabungsforschung haben erbracht, daß Begabung und Lernfähigkeit *stärker als bisher angenommen* (Unterstreichung d. V.) von der sozialen Umwelt und den komplexen Wechselbeziehungen zwischen dem Betätigungsfeld eines Kindes und den Angeboten und Anforderungen seiner Umgebung abhängen. Es ist Aufgabe eines demokratischen Staates, im Bildungswesen eine durch ungünstige soziale Umweltbedingungen verhinderte oder behinderte Entfaltung von vorhandenen Anlagen auszugleichen«<sup>68</sup>.

Ebenso argumentierte Zenz, ohne aber überzeugt zu sein, daß Reformen so vonstatten gehen. Es bleibt hier empirisch zu beweisen, daß die Reform keineswegs neueren Kenntnissen geschuldet ist. Dafür wollen wir aus der beliebigen Fülle historischer Beispiele von Sozialisationsforschung – deren Vertreter politisch verfolgt wurden und den Vererbungsideologen weichen mußten, wenn die Weiterentwicklung der lebendigen Arbeit gelungen war – nur zwei aus dem deutschsprachigen Raum heranziehen. So schrieb der preußische Mediziner Burdach im Jahre 1842 – in einer Zeit stürmischer Entwicklung des deutschen Industriekapitalismus –: »Ein Kind, welches in dem Zeitraume, wo der Verstand erwachen und seine ersten Übungen vornehmen soll, sich selbst meist überlassen bleibt, und in der fortwährend einförmigen Umgebung nichts wahrnehmen kann, was seine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, sein Interesse zu wecken, seinen Geist zu beschäftigen vermag, kann völlig verdummen; wenigstens bleibt es in seiner Bildung zurück, so daß es dann in der Schule viel schwerer lernt und langsamere Fortschritte macht, oder auch in seiner Entwicklung nie soweit kommt, als bei einer früheren Anregung seiner Geisteskräfte möglich gewesen wäre. Dagegen wird es durch die Kleinkinderschule in ein reges Leben voll mannigfaltiger Gestalten und wechselnder Erscheinungen eingeführt und vor einem Zurückbleiben und Verkümmern der Verstandeskräfte bewahrt«<sup>69</sup>.

Ein Vergleich der Aussage Burdachs aus dem Jahre 1842 mit jener der Bundesregierung von 1970 ergibt, daß in Wirklichkeit keine Erkenntnisse hinzugekommen sind und somit die »Aufgaben eines demokratischen Staates« bisher nicht wahrgenommen wurden. Um nun Erklärungen der wissenschaftlichen Entwicklungshemmung nach 1842, besonders durch den Faschismus, zuvorzukommen, sei noch aus dem »Gutachten zur Erziehung im frühen Kindesalter« des »Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen« vom 20. Juli 1957 zitiert. Dieser Ausschuß – Vorläufer des Deutschen Bildungsrates – war wie dieser pluralistisch zusammengesetzt. Seine Empfehlungen richteten

<sup>67</sup> Vgl. ausführlich zu diesem Problem: G. Heinsohn, Vorschulerziehung und Kapitalismus, 1971, S. 31 ff./87 ff.

<sup>68</sup> Bildungsbericht (FN 40) S. 37. Statt dieser politisch-programmatischen Formulierung kann auch aus dem jüngsten KgG der BRD zitiert werden. So heißt es im »Gesetz Nr. 969 zur Förderung der vorschulischen Erziehung vom 9. 5. 1973« des Saarlandes in § 2: »Aufgabe der vorschulischen Erziehung ist es . . . alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuerer Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise zu fördern.«

<sup>69</sup> K. F. Burdach, Über Kleinkinderschulen überhaupt und die in Königsberg insbesondere, 1842, S. 11, zitiert nach: M. Kreckler, Die Anfänge einer gesellschaftlichen Vorschulerziehung in: Jahrbuch für Erziehungs- und Schulgeschichte, 1966.

sich selbstverständlich auch an die heutigen Bonner Koalitionsparteien. Wo diese, wie die SPD in einzelnen Bundesländern, die absolute Mehrheit hatte, ist dennoch diesem Gutachten von 1957 in keiner Richtung gefolgt worden. Es heißt in ihm u. a.: »In den ersten Lebensjahren eines Menschen bilden sich Grundformen seines Verhaltens heraus. Ein Kind, das in diesen Jahren nicht zu seinem Recht kommt, ist in seiner ganzen weiteren Entwicklung gefährdet. Diese Gefahr besteht heute (1957 – d. V.) für eine sehr große Zahl von Kindern . . . Da nahezu alle Kinder von den geschilderten Umweltveränderungen mehr oder weniger betroffen sind, sollte dieses (Kindergarten-) Angebot so großzügig sein, daß jedes Kind jedenfalls für einige Vormittagsstunden im Kindergarten sein könnte«. <sup>70</sup>

Die sozialisationstheoretische Begründung für den allgemeinen Kindergarten ist somit gerade dem Staat, an den sich das Gutachten richtete, längst bekannt gewesen<sup>71</sup>. Die oben formulierte und im folgenden systematisch entwickelte Behauptung, daß die Reform des Elternsorgerechts keineswegs als Umsetzung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse durch den dem Grundrechtspostulat der freien Persönlichkeitsentfaltung verpflichteten Staat zu begreifen ist, kann somit empirisch bewiesen werden.

## XI.

Es gilt noch zu klären, wieso der Staat für *alle* 3–6jährigen Kinder Erziehungseinrichtungen schaffen will. In der Kleinkinderziehung muß sich etwas ändern, weil die aus ihr und den sich anschließenden Bildungseinrichtungen herauskommenden Jugendlichen zunehmend nicht mehr genügend qualifiziert sind, um ihre Arbeit (AK) gegen Lohn tauschen zu können, daß also die Käufer von Arbeit (AK) unter der Konkurrenz der Kapitale ihre Revenuequelle nur noch nutzen können, wenn sie die Produktion auf einem erneut höheren Niveau organisieren, wofür sie wiederum entsprechend qualifizierte Arbeiter finden müssen. Sind diese nicht vorhanden, etwa weil die autoritären Fabrikjugenden der sich zum Verkauf Anbietenden inzwischen selbst unbrauchbar geworden sind, so müssen sie im Interesse des weiteren Fließens aller Revenuequellen irgendwie hergestellt werden. Dieses »Irgendwie-Herstellen« findet noch nicht umgehend im Kindergarten statt. Vielmehr werden vorerst alle denkbaren Versuche unternommen, um mit den bisher vorhandenen Einrichtungen die entsprechenden Qualifikationen zu erreichen. Dazu gehören etwa Erleichterungen des Abiturs, die zwar in mehr, aber nicht automatisch auch in mehr »guten« Studenten resultieren; dazu gehören Umschulungsmaßnahmen vorerst »unverkäuflich« gewordener Arbeiter, was sehr kostspielig und nur selten erfolgreich ist; dazu gehören schließlich die Gesamtschulen, die ebenfalls nur weiterfördern können, was vor Schuleintritt schon erworben wurde. Erst wenn also – im Interesse möglichst geringer Revenueverwendung für Qualifikationsprozesse – Maßnahmen in Einrichtungen, die der Staat ohnehin schon betreibt, nicht ausreichen, geht er dazu über, Erziehungsprozesse – wie die familiären – die er bisher nur gesetzlich garantiert hat, selbst zu betreiben.

Das erklärt noch nicht seine Absicht, für alle Kinder Kindergärten bereitzustellen.

<sup>70</sup> Gutachten zur Erziehung im frühen Kindesalter in: Empfehlungen und Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen, 1966, S. 34 ff.

<sup>71</sup> Dieses Gutachten stieß 1957 in eine Phase reichlichen Angebots an Arbeitskräften aller Qualifikationsstufen und hatte deshalb keine Aussicht, befolgt zu werden.

len. Die empirischen Analysen zeigen zwar, daß die Zahl der Personen mit einer wissenschaftlichen Qualifikation, wie sie die verschiedenen Hochschulen vermitteln, in der BRD enorm zugenommen hat und – das zeigt der Vergleich mit Konkurrenznationen – in naher Zukunft weiter – von bisher weniger als 10% auf mindestens 25% pro Jahrgang – wachsen wird; damit sind jedoch Kindergärten für alle Kinder nicht erklärt. Es scheint nach dem bisher Gesagten offensichtlich, daß es dem Interesse der verschiedenen Revenuequelleneigentümer an möglichst hoher Revenue am ehesten entspräche, wenn der Staat sich aufs unbedingt Notwendige beschränkte und nicht durch das selbständige Betreiben von mehr Erziehung als notwendig einen sehr viel höheren Abzug von diesen Revenuen über Steuern erzwingen müßte. Warum erweiterte der Staat nicht die Elternpflicht mit einem Gesetz, das die Eltern zwingt, bei der Pflege und Erziehung die »Ergebnisse der internationalen Begabungsforschung« anzuwenden und so dafür zu sorgen, daß die Kinder später wissenschaftlich qualifizierbar sind? Wie wenig abwegig solche Überlegungen sind, dokumentiert die im Rahmen der Novellierung des elterlichen Sorgerechts ursprünglich vorgeschlagene Bestimmung, nach der Eltern verpflichtet werden sollten, »darauf zu achten, daß das Kind nicht durch länger dauernden Heimaufenthalt geschädigt wird«<sup>72</sup>, d. h. »durch Heimerziehung in frühester Jugend entstehende Schädigung der geistig-seelischen Reifevorgänge«<sup>73</sup> abzuwehren. Die Eltern sollten genötigt werden, hospitalistische und psychotische Symptome zu vermeiden, wie sie – außer in den Familien selbst – vor allem in Heimen, bei Krankenhausaufenthalten etc. produziert werden. Eine solche Vorschrift wäre auch ohne den Widerstand der Jugendämter, die ihre Heime geschmäht sahen, abgesetzt worden. Das gilt ebenso für eine umfassendere Institutionalisierung von in elterliche Pflichten eingebaute Erziehungsziele, die nicht nur leibliche Intaktheit, sondern maximale Lern- und Leistungsbereitschaft – als höchstem gemeinsamen Nenner aller denkbaren Qualifikationen<sup>74</sup> – zum Inhalt hätten. Solche Erziehungsziele würden von Eltern gefordert, die zu ihrer Realisierung weder pädagogisch in der Lage noch materiell imstande sind. Ihre Fixierung in einem Gesetz wäre – ebenso wie die Pflicht zur Vermeidung von Hospitalismus – sinnlos und widerspräche dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß von niemandem unmögliche Leistungen verlangt werden dürfen.

Daraus folgt, daß der Staat selbst die Erziehung zu optimaler Lern- und Leistungsbereitschaft als Voraussetzung für das Fließen aller Revenuequellen betreiben muß, womit jedoch die Tendenz zu 100%iger Erfassung der Kinder immer noch nicht geklärt ist. Hier ist die Argumentation erneut zu erweitern. Auch der Staat kann den Erziehungserfolg nicht an jedem einzelnen Kind garantieren. Benötigt man z. B. 25% Hochschulabsolventen, müssen also mehr als 25% der Kleinkinder wissenschaftlich qualifizierbar gemacht werden, um unvermeidliche Mißerfolge kompensieren zu können. Auf diese Weise wäre zwar immer noch nicht die 100%ige Vergesellschaftung erforderlich, aber es wäre ein Zustand geschaffen, der die Mehrheit der Eltern von der Erziehungspflicht entbände, d. h. ihnen einen Konkurrenzvorsprung gegenüber jenen ein-

<sup>72</sup> § 1631 – zitiert nach Berroth (FN 11) a. a. O., S. 43.

<sup>73</sup> Berroth a. a. O., S. 43.

<sup>74</sup> Im vorläufigen »Rahmenplan für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten« des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom August 1970 wird diese Aufgabe prägnant formuliert: Die Erziehungsmaßnahmen »Müssen langfristig eingesetzt werden und am Endziel einer künftigen universellen Leistungsbereitschaft orientiert sein«.

räumte, die unverändert einen Teil ihrer verkaufbaren Arbeit (AK) auf die Aufzucht der Kinder verwenden müßten.

Die Gleichheit der Konkurrenzbedingungen Lohnabhängiger zueinander wäre in einem Maße verletzt, das zu sozialen Friktionen führen müßte. Deren Antizipation und Glättung soll schon heute durch die staatliche Gewährleistung von Kindergartenplätzen für *alle* Kinder bei fortgesetzter Freiwilligkeit bewirkt werden, während die Tendenz zur »Vorschulpflicht« langfristig das gesamte »Begabungsreservoir« erschließt.

## XII.

Im Ergebnis ist bisher festzuhalten, daß bereits die elterliche Erziehungsbereitschaft vom Staat herbeigeführt werden mußte, um den gesellschaftlichen Bedarf an Arbeiternachschub zu sichern, der dem ökonomischen Interesse von Eltern nicht mehr entsprach. So rückt die polemische Forderung, die Kleinfamilie zu zerschlagen, systematisch in eine neue Perspektive. Es ist kein »Kinderkreuzzug«<sup>75</sup>, keine mächtige Kampfbewegung gegen die Eltern notwendig, da deren Interessen ohnehin nicht berührt werden – der Kampf ums Kindeswohl ist gleichzeitig einer gegen durchaus »lästige« Elternpflichten.

Eine Gesetzgebung, die Mitspracherechte des an seiner bestmöglichen Verkaufbarkeit interessierten Jugendlichen einführt, reißt deshalb keine Bollwerke ein. Die Mitspracherechte *jetzt* einzuführen, entspricht der Überwindung aktueller Kapitalverwertungsschranken, die die Beseitigung weiterer Flüssigkeitshemmnisse erfordert. Dabei ist nicht so sehr die Einzelausgestaltung der kindlichen Mitspracherechte entscheidend – der Jugendliche kann ebenso wie die Eltern am gesellschaftlichen Bedarf vorbeientscheiden – sondern die Ausgestaltung der sie erst ermöglichenden Erziehung<sup>76</sup>. Ziel der Erziehung ist wiederum nicht in erster Linie inhaltlich festgelegte Qualifizierung, sondern Erzeugung hoher Lern- und Leistungsbereitschaft – Lernfreude und Eigenaktivität, wie das KgG von NRW von 1971<sup>77</sup> formuliert – da niemand, auch nicht der Staat, gesellschaftlichen Bedarf über einen längeren Zeitraum voraussehen kann. Anders als die Erziehung kann die Berufsentscheidung freilich in der Regel<sup>78</sup> nicht vergesellschaftet werden, da eine Arbeitsplatzzuweisung den freien Lohnarbeiter teilweise aufheben und längerfristig zu ernststen Folgeproblemen führen müßte. Derartig hohen Risiken entsprechen keine Vorteile, da es – wiederum in der Regel – unschädlich ist, die private Berufswahl unangetastet zu lassen.

Diese wird im Durchschnitt ohnehin durch die Produktions- und Verwertungsnotwendigkeiten aufgeherrscht und dies umso leichter, je intensiver für Flüssigkeit, d. h. Lern- und Leistungsbereitschaft, gesorgt wird.

Zeigt die gesetzliche Konstituierung der Elternpflicht bereits die reale Störung der auf Interessenkongruenz gegründeten Binnenstruktur der Familie – der sich Änderungen wie die nun geplanten erst anschließen – wird die Einschränkung

<sup>75</sup> Vgl. Schwerdtner a. a. O., S. 248.

<sup>76</sup> Allerdings ist auszuschließen, daß Eltern durch unbegründete Anordnungen Fehlentscheidungen treffen können. Nach unserer Ableitung genügt es schon, ihr ohnehin geringes Entscheidungsinteresse durch Begründungs- und Anhörungspflichten gegenüber dem Kind und im Konfliktfall gegenüber einem Berufsberater auszuschalten.

<sup>77</sup> Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz – KgG –) vom 21. 12. 1971 (GVOBl. 534).

<sup>78</sup> Zu durch die Notstandsgesetzgebung eingeführten Ausnahmen: R. Wahsner, Erfassung und Integration als System. Militär und Zivildienstpflicht in der BRD, 1972.

der Familienerziehung langwierig und keineswegs gradlinig rechtlich nachvollzogen: erst durch die Begründung von Pflichten<sup>79</sup>, dann durch deren partielle Rücknahme und Übertragung auf gesellschaftliche Instanzen, so heißt das noch nicht, daß die Familie bereits vollständig zur ideologischen Hülle geworden wäre. Unverändert wird nämlich der weitaus überwiegende Teil der Kinder in einer Ehe geboren, obliegt der Mutter die Sorge in den ersten drei Lebensjahren. Das aber sind gerade Jahre, die für die Herausbildung der Persönlichkeitsstruktur entscheidend sind. Geiger reflektiert das Problem, wenn er ausführt, die Gesellschaft könne es sich (noch) nicht leisten, die »Nur-Hausfrau« zu diskriminieren<sup>80</sup>. Gebär- und Aufzuchtbereitschaft ist keineswegs natürlich und selbstverständlich, vielmehr steht sie quer zum Interesse gerade der in der Gleichberechtigung als Lohnarbeiterin freigesetzten Frau. Wie klar dieses Dilemma von der Gesellschaft gesehen wird, zeigen weit vorangetriebene Überlegungen von Regierung und Opposition, Gebären wie Säuglingsaufzucht in den Kreis des Äquivalententausches einzubeziehen. Die Frau, deren Interesse auf den Verkauf ihrer Arbeit (AK) gerichtet ist, soll dieses zurückstellen zugunsten eines Interesses am Gebären, das durch Entgelt in Form von Steuervergünstigungen, direkten Zuwendungen, Rentenversicherungsteilnahme etc. geweckt wird.

Ebenso bleibt noch die Erziehung von Kleinstkindern privat und wiederum erkennt Geiger, daß es die Funktion der Familie ist, die »erste, oft lebensentscheidende Erziehung des Neugeborenen« zu vermitteln, »Haltungen« einzüben, »ohne die die Gesellschaft nicht existieren kann«<sup>81</sup>. Diese Funktionenbestimmung schließt sich inhaltlich an die eingangs erwähnten Anklagen Westermans an, wenn auch mit einer wesentlichen Modifikation. Die von Westermann erwähnten Fälle betrafen die Beziehung von Eltern zu bereits herangewachsenen Kindern, also eine Zeit, in der die Persönlichkeitsentwicklung weitgehend abgeschlossen war. Die Geigersche Erwartung dagegen trifft gerade die entscheidende Phase für die Herstellung der Persönlichkeitsstrukturen.

Das heißt aber auch, daß die Vergesellschaftung der Erziehung ab drei Jahren – wie es JHG-E und KgG vorsehen – bereits spät ansetzt, wenn größtmögliche Lern- und Leistungsbereitschaft das Erziehungsziel ist. Nun könnte die Absicht sein, eine Funktionenteilung in der Weise herbeizuführen, daß nach wie vor »Respekt und Gehorsam«<sup>82</sup>, Sauberkeit, Pünktlichkeit, Gewöhnung an hierarchische Verhältnisse durch die Familie anezogen werden sollen, während der Staat (anschließend) Lern- und Leistungsbereitschaft erzeugt. Wenn das Ergebnis eines solchen Erziehungsprozesses der saubere, gehorsame, kreative und mobile Arbeiter wäre, entspräche das durchaus den Idealvorstellungen kapitali-

<sup>79</sup> Es erscheint uns nicht zufällig, daß gerade rechtliche Eingriffe in die Familienstruktur den grundsätzlichen Wert der Familienautonomie hervorheben – s. die o. a. (FN 4–6) Entscheidungen des BVerfG; die Begründung auch des JHG-E (FN 8), die die Intention der Stärkung der Familie offenbar gegen besseres Wissen und geplante Maßnahmen vorgaukelt – und daß juristische Autoren, die den Gründen für die Abnahme der Familien-»stabilität« (Geiger a. a. O. (FN 26), S. 225) noch am nächsten kommen (Geiger, Friedmann), jeweils zu den strengsten Befürwortern eines intensiven staatlichen Außenschutzes der Familie gehören. In derartigen rechtspolitischen Forderungen wiederholt sich die Einsicht, daß unter Zuhilfenahme staatlicher Sanktionsandrohung von außen und durchaus im gesellschaftlichen Interesse bestimmt werden muß, was aus sich selbst nicht lebensfähig ist. Ihr Irrtum liegt u. E. nur darin, daß sie der gesellschaftlichen Entwicklung genügend die Verpflichtung zu einer Art von Erziehung verlangen müßten, die über bloßen Schutz der leiblichen Integrität hinausgeht und nicht erzwingbar ist.

<sup>80</sup> Geiger a. a. O. (FN 26), S. 226.

<sup>81</sup> Geiger a. a. O., S. 225.

<sup>82</sup> Geiger a. a. O., S. 225.

stischer Produktion. Jedoch ist dieser ideale Typus nicht herstellbar, da einzelne Dispositionen sich gegenseitig ausschließen. Wenn aber – wie es u. E. der Fall ist – Herstellung optimaler Flüssigkeit der gesellschaftlichen Notwendigkeit entspricht, dann wird eine Familienerziehung, die sie nicht gewährleistet, zunehmend dysfunktional und muß entsprechend kompensiert und ersetzt werden, wie es vom dritten Lebensjahr an auch geschieht. Wenn Vergesellschaftung noch nicht früher ansetzt, so hat das seine Gründe darin, daß in komplexer Weise Kapazitäten und Durchsetzungspotential fehlen, vor allem aber die Kindergartenerziehung ab 3 Jahren im Regelfall noch für den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedarf genügend Korrektur- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, allerdings unter der Voraussetzung, daß vor und neben dieser Erziehung schwerwiegende Fehlentwicklungen vermieden werden. Zur Kapazitätslücke ist hinzuweisen auf den Kostenfaktor, die Abwesenheit einer nur annähernd ausreichenden Zahl qualifizierter ausgebildeter Erzieher wie auf das Dilemma, daß zur Entwicklung von Leistungsbereitschaft auch eine Liebesbeziehung des Kindes zur Bezugsperson notwendig ist, die durch für Lohn arbeitende und an ihrem Produkt nicht interessierte Erzieher nicht ohne weiteres herstellbar ist. Insofern trifft Geiger wiederum den richtigen Punkt, wenn er auf der – allerdings ebenfalls nicht rechtlich garantierbaren – Liebesbereitschaft in der Familie beharrt<sup>83</sup>.

Im JHG-E finden sich allerdings Ansätze, die die noch bestehende Unmöglichkeit zur Vergesellschaftung bereits der Säuglingserziehung aufnehmen und sich bemühen, die Qualifikationspotenz der Familie durch ein ausgedehntes Angebot von Erziehungsberatung, -förderung, -hilfe zu erhöhen. Über diese Hilfen hinaus erweitert § 1666 BGB-E die vormundschaftsgerichtlichen Befugnisse, die unter stärkerer Beteiligung der Jugendhelfer stehen werden (§ 73 Abs. 1 Nr. 4 JHG-E), zum Eingriff in die elterliche Erziehung. Nicht nur vom Verschuldensfordernis sieht der Entwurf nun eindeutig ab, auch im übrigen sind die Eingriffsvoraussetzungen trotz der Formulierungsähnlichkeiten weiter gefaßt. Während bisher die Beeinträchtigung des Kindeswohls notwendig durch Handlungen der Eltern gefährdet werden mußte, um die Eingriffe nach § 1666 zu rechtfertigen, reicht nach dem Entwurf *jede* Gefährdung aus, unabhängig von elterlicher Aktivität. Nicht nur das Schuldverhältnis wird also ausgeschlossen, sondern jede auch nur tatbeständsmäßige Einwirkung der Eltern. Deren Verhalten wird nur mehr auf die Geeignetheit zur Gefahrenabwehr getestet. Das persönliche Wohl des Kindes ist weiter Ausfüllung zugänglich, also insbesondere einer solchen, die zukünftige Realitätstüchtigkeit, d. h. wesentlich auch der gesellschaftlichen Situation angepaßtes Arbeitsvermögen einschließt. Damit ist eine Bedingung erfüllt, die es gestattet, solch krassen Fehlentwicklungen vorzubeugen, die vor und/oder neben dem bereits vergesellschafteten Erziehungsprozeß sich ergeben und dessen Erfolg gefährden könnten.

So läßt sich feststellen, daß die Familie soweit gesellschaftliche Realität ist, wie hier benannte Aufgaben nicht vergesellschaftet sind, daß andererseits das Gesamtbild der Familienautonomie weitgehend Fiktion ist: trotz der vielfältigen Beteuerungen, sie nicht anzutasten, sondern zu stützen und zu schützen und trotz der diese Beteuerungen ernstnehmenden Befriedigung konservativer oder Verbitterung progressiver Autoren.

<sup>83</sup> Geiger a. a. O., S. 226.